

# Förderprogramme im Energiebereich für mittelständische Unternehmen

(Bundes- und Landesprogramme)

Stand: August 2011

## Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Informationszentrum Energie  
Dienstgebäude Theodor-Heuss-Str. 4, 70174 Stuttgart

Inhaltliche Bearbeitung und Kontakt: Ortrud Stempel

Telefon: 0711/123-2526, Telefax: 0711/123-2377

E-Mail: [ortrud.stempel@um.bwl.de](mailto:ortrud.stempel@um.bwl.de)

Internet: [www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)



**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

# Inhalt

## Tabellarische Kurzübersicht

### Landesförderprogramme Baden-Württemberg:

- [o Klimaschutz-Plus-Förderprogramm \(Allgemeiner Programmteil\)](#)
- [o EFRE „Heizen und Wärmenetze mit regenerativen Energien“](#)
- [o Demonstrationsvorhaben Energie](#)
- [o Bioenergiewettbewerb Baden-Württemberg](#)
- [o Förderung von Bioenergiedörfern](#)
- [o Umweltschutz- und Energiesparprogramm \(Umweltfinanzierung\)](#)
- [o Neue Energien – Energie vom Land](#)
- [o Förderprogramm Coaching](#)
- [o Umweltschutz- und Energiesparberatungen \(RKW-Kurzberatung\)](#)

### Bundesförderprogramme:

- [o Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien \(BAFA\)](#)
- [o KfW-Programm „Erneuerbare Energien“](#)
- [o Förderung von Klimaschutzmaßnahmen an gewerblichen Kälteanlagen](#)
- [o Energieeffizienzberatungen in KMU \(Sonderfonds Energieeffizienz in KMU\)](#)
- [o ERP-Umwelt- und Energieeffizienzprogramm](#)
- [o BMU-Umweltinnovationsprogramm](#)
- [o Erneuerbare-Energien-Gesetz \(EEG\)](#)
- [o Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz \(KWKG-Gesetz\)](#)
- [o Förderleitlinien der Deutschen Bundesstiftung Umwelt](#)

Förderprogramm	Förderfähige Maßnahmen	Wer kann Anträge stellen	Antrags- und Bewilligungsstelle
<p><b>Klimaschutz-Plus-Förderprogramm (Allgemeiner Programmteil)</b> <b>Zuschuss</b></p>	<p>– <b>Allgemeines CO<sub>2</sub>-Minderungsprogramm</b> Energetische Sanierung kirchlicher Einrichtungen und gewerblich genutzter Nichtwohngebäude durch Einzelmaßnahmen oder Maßnahmenkombinationen (z.B. Erneuerung von Heizungsanlagen, Verbesserung des baulichen Wärmeschutzes, Anschluss an ein Wärmenetz, Einkopplung von Abwärme, Einsatz von Systemen zur Einzelraumregelung oder Erneuerung von Heizungspumpen und hydraulischer Abgleich des Heizungssystems, Sanierung von Beleuchtungsanlagen, Sanierung von Lüftungsanlagen);</p> <p><u>Einsatz regenerativer Energien in bestehenden kirchlichen Einrichtungen und gewerblich genutzten Nichtwohngebäuden (Holzpellettheizungen, Elektro-Wärmepumpen-Anlagen bis 100 kW, Solarwärme-Anlagen bis 100 m<sup>2</sup>) nur in Verbindung mit mindestens einer Maßnahme zur energetischen Sanierung.</u></p> <p><b>BHKW-Anlagen ab 15 kW (ggf. inkl. Wärmenetz); Sanierung der Straßenbeleuchtung und LED-Einsatz in bestehenden Lichtzeichenanlagen (Ampeln).</b></p> <p>– <b>Allgemeines Beratungsprogramm</b> Energieberatungen in Form von Energiediagnosen für Nichtwohngebäude</p> <p>– <b>Allgemeine Modellprojekte</b> Innovative und modellhafte Anwendungen in den Bereichen (z.B. Neubau-Projekte im Passivhausstandard, Energetische Sanierung von Altbauten auf Niedrigenergiehaus-Standard, Kraft-Wärme-Kopplung durch Brennstoffzellen oder Stirling-Motoren; Gasmotor- oder Sorptions-Wärmepumpen; Wärmepumpen zur Rückgewinnung der im Abwasser enthaltenen Wärme; Solar-Hybrid-Anlagen; Anlagen zur solaren Kühlung; Energetische Optimierung von Biogasanlagen)</p>	<p>Kleine und mittlere Unternehmen, Kirchliche und sonstige Einrichtungen</p>	<p>KEA Klimaschutz- und Energieagentur BW GmbH Kaiserstraße 94a 76133 Karlsruhe Tel.: 0721/984 71-0 Fax: 0721/984 71-20 Internet: <a href="http://www.kea-bw.de">www.kea-bw.de</a> <a href="http://www.klimaschutz-plus.baden-wuerttemberg.de">www.klimaschutz-plus.baden-wuerttemberg.de</a></p> <p>Allgemeines Beratungsprogramm: L-Bank 76113 Karlsruhe Tel.: 0721/150-0 <a href="http://www.l-bank.de">www.l-bank.de</a></p>

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: [ortrud.stempel@um.bwl.de](mailto:ortrud.stempel@um.bwl.de), Internet: [www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

Förderprogramm	Förderfähige Maßnahmen	Wer kann Anträge stellen	Antrags- und Bewilligungsstelle
<b>EFRE „Heizen und Wärmenetze mit regenerativen Energien“</b> <b>Zuschuss</b>	Anlagen zur Nutzung von Erdwärme aus hydrothermalen Quellen in bestehenden oder neuen Wärmenetzen; Biomasse-Feuerungsanlagen (Holzhackschnitzel), Solarthermische Anlagen und Wärmepumpen-Anlagen (ggf. inklusive Errichtung von Wärmenetzen)	Kleine und mittlere Unternehmen, Gemeinden, Stadt- und Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände	KEA Klimaschutz- und Energieagentur BW GmbH Kaiserstraße 94a 76133 Karlsruhe Tel.: 0721/984 71-0 Fax: 0721/984 71-20 Internet: <a href="http://www.kea-bw.de">www.kea-bw.de</a> <a href="http://www.klimaschutz-plus.baden-wuerttemberg.de">www.klimaschutz-plus.baden-wuerttemberg.de</a>
<b>Förderung von Demonstrationsvorhaben der rationellen Energieverwendung und der Nutzung erneuerbarer Energieträger</b> <b>Zuschuss</b>	Förderung von Vorhaben, bei denen noch nicht am Markt eingeführte Techniken der rationellen Energieverwendung oder der Nutzung erneuerbarer Energieträger erstmalig zur Anwendung kommen.	Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Gemeinden, Kreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände, sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg Theodor-Heuss-Straße 4 70174 Stuttgart Tel.:0711/123-2489 Fax:0711/123-2377 E-Mail: <a href="mailto:poststelle@um.bwl.de">poststelle@um.bwl.de</a> Internet: <a href="http://www.um.baden-wuerttemberg.de">www.um.baden-wuerttemberg.de</a>
<b>Bioenergiewettbewerb im Rahmen der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums über die Förderung von Demonstrationsvorhaben der rationellen Energieverwendung und der Nutzung erneuerbarer Energieträger</b> <b>Zuschuss</b>	Förderung von Vorhaben, bei denen noch nicht am Markt eingeführte Techniken der <b>energetischen Nutzung von Biomasse erstmalig</b> zur Anwendung kommen oder noch nicht so weit am Markt etabliert sind, dass sie ohne unterstützende Maßnahmen die Wirtschaftlichkeit erreichen.	Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Gemeinden, Kreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände, sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften kommunaler Gebietskörperschaften	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg Theodor-Heuss-Straße 4 70174 Stuttgart Tel.:0711/123-2362 Fax:0711/123-2377 E-Mail: <a href="mailto:poststelle@um.bwl.de">poststelle@um.bwl.de</a> Internet: <a href="http://www.bioenergiewettbewerb.de">www.bioenergiewettbewerb.de</a>
<b>Förderprogramm „Bioenergiedörfer“</b> <b>Zuschuss</b>	Investitionen im Rahmen von Vorhaben, bei denen die Wärmeversorgung von Gemeinden, Städten sowie Orts- oder Stadtteilen überwiegend durch den Einsatz von <b>Bioenergie</b> , auch in Kombination mit anderen erneuerbaren Energien gedeckt wird.	Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, sonstige natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, Gemeinden, Kreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Kommunale Eigengesellschaften	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg Theodor-Heuss-Straße 4 70174 Stuttgart Tel.:0711/123-2362 Fax:0711/123-2377 E-Mail: <a href="mailto:poststelle@um.bwl.de">poststelle@um.bwl.de</a> Internet: <a href="http://www.bioenergiedorf-bw.de">www.bioenergiedorf-bw.de</a>
<b>Umweltschutz- und Energiesparprogramm (Neu: Umweltfinanzierung)</b> <b>Zinsverbilligtes Darlehen</b>	Umweltschutz- und Energiesparmaßnahmen im Betrieb (z.B. Mehrfachnutzung produktionsnotwendiger Energie, Thermische Solaranlagen, Energetische Sanierung von Betriebsgebäuden, Kraft-Wärme-Kopplung, Wärmerückgewinnung).	Kleine und mittlere Unternehmen	L-Bank Postfach 10 29 43 70025 Stuttgart Tel.: 0711/122-2345 Fax: 0711/122-2674 E-Mail: <a href="mailto:wirtschaft@l-bank.de">wirtschaft@l-bank.de</a> Internet: <a href="http://www.l-bank.de">www.l-bank.de</a>  Antragstellung über die Hausbank.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: [ortrud.stempel@um.bwl.de](mailto:ortrud.stempel@um.bwl.de), Internet: [www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

<b>Förderprogramm</b>	<b>Förderfähige Maßnahmen</b>	<b>Wer kann Anträge stellen</b>	<b>Antrags- und Bewilligungsstelle</b>
<b>Neue Energien – Energie vom Land</b> <b>Zinsverbilligtes Darlehen</b>	Investitionen zur energetischen Verwertung nachwachsender Rohstoffe, wie z.B. Biogasanlagen, Biomasseheizkraftwerke, Anlagen zur Erzeugung biogener Kraftstoffe  Investitionen von Unternehmen der Agrar- und Ernährungswirtschaft einschl. Landwirten in Photovoltaik-, Wind- und Wasserkraftanlagen	Kleine und mittlere Unternehmen der Energieproduktion unabhängig von der gewählten Rechtsform	L-Bank Postfach 10 29 43 70025 Stuttgart Tel.: 0711/122-2666 Fax: 0711/ 122-2674 E-Mail: <a href="mailto:landwirtschaft@l-bank.de">landwirtschaft@l-bank.de</a> Internet: <a href="http://www.l-bank.de">www.l-bank.de</a>  Antragstellung über die Hausbank
<b>Förderprogramm Coaching</b> (aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds) <b>Zuschuss</b>	Gefördert werden z.B. Coachings im Zusammenhang mit der Reduzierung des Energieverbrauchs oder im Zusammenhang mit einem Innovationsvorhaben.	Kleine und mittlere Unternehmen	L-Bank Bereich Finanzhilfen Schlossplatz 10 76113 Karlsruhe Tel.: 0721/150-1314 <a href="http://www.l-bank.de">www.l-bank.de</a> <a href="http://www.esf-bw.de">www.esf-bw.de</a>
<b>Umweltschutz- und Energieeinsparberatungen durch das RKW</b> <b>Zuschuss</b>	Energieeinsparberatungen (Kurzberatungen) von maximal 2 Tagen/Jahr	Mittelständische Industrie, Freie Berufe, Wirtschaftsbereiche ohne landesgeförderte Beratungsdienste	RKW Baden-Württemberg Königstraße 49 70173 Stuttgart Tel.: 0711/22998-0 Fax: 0711/22998-10 E-Mail: <a href="mailto:info@rkw-bw.de">info@rkw-bw.de</a> Internet: <a href="http://www.rkw-bw.de">www.rkw-bw.de</a>
<b>Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien (BAFA)</b> <b>Zuschuss</b>	Thermische Solaranlagen bis 40 m <sup>2</sup> Bruttokollektorfläche; Pelletkessel von 5 kW bis 100 kW; Pelletöfen mit Wassertasche von 5 kW bis 100 kW; Holzhackschnitzelanlagen von 5 kW bis 100 kW; Emissionsarme Scheitholzvergaserkessel von 5 kW bis 100 kW; Effiziente Wärmepumpen bis 100 kW	Privatpersonen, Freiberuflich Tätige, Kleine und mittlere Unternehmen, Kommunen, Gemeinnützige Investoren	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Frankfurter Straße 29-35 65760 Eschborn/Taunus Tel: 06196/908-625 Telefax: 06196/908-800 <a href="http://www.bafa.de">www.bafa.de</a>
<b>Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien (BAFA)</b> <b>Zuschuss</b>	<b>Innovationsbonus</b> für besonders innovative Technologien: Große Solarkollektoranlagen von 20 – 40 m <sup>2</sup> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zur Warmwasser und/oder Heizungsunterstützung,</li> <li>– zur Bereitstellung von Prozesswärme</li> <li>– zur solaren Kälteerzeugung;</li> <li>– die die Wärme überwiegend einem Wärmenetz zuführen</li> </ul> Sekundärmaßnahmen zur Emissionsminderung und Effizienzsteigerung bei Biomasseanlagen bis 100 kW	Privatpersonen, Freiberuflich Tätige, Kleine und mittlere Unternehmen, Kommunen, Gemeinnützige Investoren	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Frankfurter Straße 29-35 65760 Eschborn/Taunus Tel: 06196/908-625 Telefax: 06196/908-800 <a href="http://www.bafa.de">www.bafa.de</a>

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: [ortrud.stempel@um.bwl.de](mailto:ortrud.stempel@um.bwl.de), Internet: [www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

Förderprogramm	Förderfähige Maßnahmen	Wer kann Anträge stellen	Antrags- und Bewilligungsstelle
<b>KfW-Programm Erneuerbare Energien (Standard)</b> <b>Zinsverbilligtes Darlehen</b>	<p>Anlagen, die die Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erfüllen (z.B. Photovoltaik, Biomasse, Windkraft, Wasserkraft);</p> <p>KWK-Anlagen und Anlagen zur Wärmeerzeugung, die die Anforderungen des Programmteils <b>Premium</b> nicht erfüllen (mit Ausnahme von Wärmepumpen.)</p>	<p>Gewerbliche Wirtschaft, Freiberuflich Tätige, Unternehmen, an denen Kommunen, Kirchen und karitative Organisationen beteiligt sind, Natürliche Personen und gemeinnützige Antragsteller, die den erzeugten Strom/die erzeugte Wärme einspeisen.</p>	<p>Örtliche Banken und Sparkassen</p> <p>Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) 60325 Frankfurt Tel.: 01801/24 11 24 <a href="http://www.kfw.de">www.kfw.de</a></p>
<b>KfW-Programm Erneuerbare Energien (Premium)</b> <b>Zinsverbilligtes Darlehen und Tilgungszuschuss</b>	<p>Tiefengeothermieanlagen; Solarkollektoranlagen ab 40 m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche; Biomasseanlagen ab 100 kW; Nahwärmenetze mit Wärme aus erneuerbaren Energien; Große Wärmespeicher; Biogasaufbereitungsanlagen; Effiziente Wärmepumpen ab 100 kW</p>	<p>Kleine und mittlere private gewerbliche Unternehmen, Kommunen, Kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Zweckverbände, Natürliche Personen und gemeinnützige Antragsteller, die die erzeugte Wärme und/oder den erzeugten Strom ausschließlich für den Eigenbedarf nutzen. Land- und Forstwirte</p>	<p>Örtliche Banken und Sparkassen</p> <p>Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) 60325 Frankfurt Tel.: 01801/24 11 24 <a href="http://www.kfw.de">www.kfw.de</a></p>
<b>Förderung von Klimaschutzmaßnahmen an gewerblichen Kälteanlagen</b> <b>Zuschuss</b>	<p><b>StatusCheck:</b> Erstellung einer energetisch-kältetechnischen Bestandsaufnahme einer bestehenden Kälteanlage</p> <p><b>Basisförderung:</b> Maßnahmen zur energetischen Sanierung <u>bestehender Kälteanlagen</u> und Maßnahmen <u>an neu zu errichtenden Anlagen</u> für die Energieverbrauchsmin-derungen durch Einsatz effizienter Technik nachgewiesen werden.</p> <p><b>Bonusförderung:</b> Maßnahmen zur Nutzung der Abwärme aus Produktionsprozessen und Kälteanlagen</p>	<p>Gewerbliche Unternehmen</p>	<p>Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Referat 438 Frankfurter Straße 29 – 35 65726 Eschborn Tel.: 06196 908-249 Fax: 06196 908-550 <a href="http://www.bafa.de">www.bafa.de</a></p>
<b>Energieeffizienzbera- tungen in KMU (Sonderfonds Energieeffizienz)</b> <b>Zuschuss</b>	<p>Gefördert werden Initial- und Detailberatungen zur Energieeinsparung in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)</p>	<p>Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Freiberuflich Tätige</p>	<p>über Regionalpartner <a href="http://www.rp-suche.de/rpsuche/eeb/">http://www.rp-suche.de/rpsuche/eeb/</a></p> <p>an die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) 60325 Frankfurt Tel.: 01801/33 55 77 <a href="http://www.kfw.de">www.kfw.de</a></p>

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: [ortrud.stempel@um.bwl.de](mailto:ortrud.stempel@um.bwl.de), Internet: [www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

Förderprogramm	Förderfähige Maßnahmen	Wer kann Anträge stellen	Antrags- und Bewilligungsstelle
<b>ERP-Umwelt- und Energieeffizienzprogramm)</b> <b>Zinsverbilligtes Darlehen</b>	<b>Allgemeine Umweltschutzmaßnahmen</b> z. B. Investitionen zur Luftreinhaltung, Abfallvermeidung, -behandlung und -verwertung, Abwasserreinigung, -verminderung und -vermeidung, <b>Energieeffizienzmaßnahmen</b> z. B. Investitionen in den Bereichen Haus- und Energietechnik inklusive Heizung, Kühlung, Beleuchtung, Lüftung, Warmwasser; Gebäudehülle; Maschinenpark inklusive Querschnittstechnologien wie elektrische Antriebe, Druckluft; Prozesskälte und Prozesswärme; Wärmerückgewinnung/ Abwärmenutzung; Mess-, Regel- und Steuerungstechnik	Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Freiberuflich Tätige, Kooperations- und Betreibermodelle zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben (Public Private Partnership-Modelle) – nur für Allgemeine Umweltschutzmaßnahmen	Örtliche Banken und Sparkassen  Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) 60325 Frankfurt Tel.: 01801/33 55 77 <a href="http://www.kfw.de">www.kfw.de</a>
<b>BMU-Umweltinnovationsprogramm</b> <b>Zinsverbilligtes Darlehen (in Ausnahmefällen Investitionszuschuss)</b>  Das BMU verbilligt den Zinssatz um i.d.R. 5%-Punkte über 5 Jahre der Gesamtlaufzeit.	z. B. Demonstrationsvorhaben in den Bereichen Energieeinsparung, rationelle Energieverwendung und Nutzung erneuerbarer Energien	Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, sonstige natürliche und juristische Personen des privaten Rechts; Gemeinden, Gemeindeverbände, Kreise, Zweckverbände; sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts	Örtliche Banken und Sparkassen  Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) 60325 Frankfurt Tel.: 01801/33 55 77 <a href="http://www.kfw.de">www.kfw.de</a>
<b>EEG Erneuerbare-Energien-Gesetz</b> <b>Gesetzlich vorgeschriebene Einspeisevergütung</b>	Gesetzlich vorgeschriebene Einspeisevergütung für Strom aus Photovoltaik, Biomasse, Wasserkraft, Geothermie, Deponie-, Gruben- und Klärgas	Betreiber von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien	In der Regel der regional zuständige Netzbetreiber
<b>Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz</b> <b>Gesetzlich vorgeschriebene Zuschlagszahlung für KWK-Strom</b>	Betreiber bestimmter KWK-Anlagen erhalten vom jeweiligen Netzbetreiber einen Zuschlag für den in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten KWK-Strom. Die Höhe des Zuschlages richtet sich nach der Anlagenkategorie, die im Rahmen eines Zulassungsverfahrens festgestellt wird. Die Zulassung erteilt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), 65760 Eschborn, Tel.: 06196 – 908-437, – 842	Betreiber zuschlagsberechtigter KWK-Anlagen	In der Regel der regional zuständige Netzbetreiber

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: [ortrud.stempel@um.bwl.de](mailto:ortrud.stempel@um.bwl.de), Internet: [www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

<b>Förderprogramm</b>	<b>Förderfähige Maßnahmen</b>	<b>Wer kann Anträge stellen</b>	<b>Antrags- und Bewilligungsstelle</b>
<b>Förderleitlinien der Deutschen Bundesstiftung Umwelt</b> <b>Zuschuss</b>	Förderfähig sind Umweltschutzvorhaben, die <ul style="list-style-type: none"><li>- sich klar vom gegenwärtigen Stand der Forschung und Technik abgrenzen und eine Weiterentwicklung darstellen (Innovation)</li><li>- für eine breite Anwendung geeignet sind und sich unter marktwirtschaftlichen Konditionen zeitnah umsetzen lassen (Modellcharakter)</li></ul>	Natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.	Deutsche Bundesstiftung Umwelt An der Bornau 2 49090 Osnabrück Tel.: 0541/9633-0 Fax:0541/9633-190 E-Mail: <a href="mailto:info@dbu.de">info@dbu.de</a> <a href="http://www.dbu.de">www.dbu.de</a>

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: [ortrud.stempel@um.bwl.de](mailto:ortrud.stempel@um.bwl.de), Internet: [www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

## **Landesförderprogramm Baden-Württemberg Klimaschutz-Plus-Förderprogramm (Allgemeiner Programmteil)**

### **Rechtsgrundlage:**

Ziel der langfristig angelegten Umweltpolitik des Landes Baden-Württemberg ist, die CO<sub>2</sub>-Emissionen in Baden-Württemberg nachhaltig und effizient zu senken. Dabei stehen landesweite Klimaschutzmaßnahmen in enger Verbindung mit den Klimaschutzaktivitäten des Bundes und der EU sowie den globalen Klimaschutzvereinbarungen.

Um den CO<sub>2</sub>-Ausstoß an der Quelle zu senken, legt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg das bereits im Jahr 2002 gestartete „Klimaschutz-Plus-Programm Baden-Württemberg“ im Jahr 2011 erneut auf.

Das Programm besteht aus den 3 Säulen

- **A) Allgemeines CO<sub>2</sub>-Minderungsprogramm für Nichtwohngebäude**
- **B) Allgemeines Beratungsprogramm sowie**
- **C) Allgemeine Modellprojekte**

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können für alle 3 Programmteile unter den im Folgenden formulierten Rahmenbedingungen und Fördergrundsätzen Zuschüsse gewährt werden.

### **A) Allgemeines CO<sub>2</sub>-Minderungsprogramm für Nichtwohngebäude**

#### **Antragsberechtigte:**

Natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts als Eigentümer oder rechtmäßiger Besitzer (d. h. Mieter oder Pächter) in Baden-Württemberg gelegener Nichtwohngebäude.

Unternehmen sind nur antragsberechtigt, wenn sie das Kriterium der EU-Kommission für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erfüllen:

- Jahresumsatz geringer als **50 Mio. €** oder Jahresbilanzsumme geringer als **43 Mio. €**
- weniger als 250 Beschäftigte,
- Beteiligung eines Nicht-KMU am Unternehmen geringer als 25%.

Die L-Bank stellt im Internet ([www.l-bank.de](http://www.l-bank.de)) ein Informationsblatt („KMU-Infoblatt“) sowie Prüf- und Berechnungsschemata zur Verfügung.

Nicht antragsberechtigt sind Kommunen und Landkreise sowie deren Mehrheitsgesellschaften, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des Bundes oder der Länder sowie Vereine. Kommunen und Landkreise sowie deren Mehrheitsgesellschaften werden auf das Kommunale CO<sub>2</sub>-Minderungsprogramm verwiesen.

Werden Maßnahmen im Rahmen von Contracting-Verhältnissen durchgeführt, ist der Partner antragsberechtigt, der die zwendungsfähigen Investitionen überwiegend trägt, sofern er eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts ist.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: [ortrud.stempel@um.bwl.de](mailto:ortrud.stempel@um.bwl.de), Internet: [www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

## **Förderfähige Maßnahmen:**

Gefördert werden CO<sub>2</sub>-Einsparungen durch Einzel-Maßnahmen oder Maßnahmen-Kombinationen aus den abschließend genannten Bereichen:

### **I. Energetische Sanierung** kirchlicher Einrichtungen und gewerblich genutzter Nichtwohngebäude:

- 1) Erneuerung von Heizungsanlagen in Form von
  - Ersatz von Elektroheizungen durch Warmwasserheizsysteme auf der Basis von erneuerbaren Energien oder Brennwertfeuerungen
  - Anschluss an ein Wärmenetz,
  - Einkopplung von Abwärme
  - Einsatz von Systemen zur Einzelraumregelung oder
  - Erneuerung von Heizungspumpen und hydraulischer Abgleich des Heizungssystems
- 2) Verbesserung des baulichen Wärmeschutzes (Wärmedämmung Dach, oberste Geschossdecke, Außenwände, Kellerdecke, Oberlichter, Fenster, Außentüren),
- 3) Sanierung von Beleuchtungsanlagen,
- 4) Sanierung von Lüftungsanlagen (auch Kälteerzeugung zur Gebäudeklimatisierung) sowie
- 5) Visualisierung des Energieverbrauchs oder der Energieerzeugung.

### **II. Einsatz regenerativer Energien** in bestehenden kirchlichen Einrichtungen und gewerblich genutzten Nichtwohngebäuden

In Kombination mit Maßnahmen nach Ziffer 1) wird die Installation folgender Anlagen gefördert:

- 1) Holzpelletheizungen (ggf. inkl. Wärmenetz),
- 2) Elektro-Wärmepumpen-Anlagen mit einer Heizleistung bis 100 kW (ggf. inkl. Wärmenetz) und
- 3) Solarwärme-Anlagen mit einer Bruttokollektorfläche bis 100 m<sup>2</sup> (ggf. inkl. Wärmenetz).

### **Für Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energieträger kann auf die Förderprogramme des Bundes (KfW, BAFA) zurückgegriffen werden.**

**III. Rationelle Energieanwendung** in bestehenden oder neuen kirchlichen Einrichtungen und gewerblich genutzten Nichtwohngebäuden durch die Errichtung von Blockheizkraftwerk(BHKW-)anlagen zur gekoppelten Strom- und Wärmeerzeugung (ggf. inkl. Wärmenetz) ab einer elektrischen Leistung von 15 Kilowatt. Nicht förderfähig ist die Errichtung von BHKW-Anlagen, die mit Brennstoffen betrieben werden, die nach dem EEG gefördert werden (z. B. Biogas, Klärgas, Deponiegas).

### **IV. Sanierung der Straßenbeleuchtung** und LED-Einsatz in bestehenden Lichtzeitanlagen.

Förderfähig sind Sanierungsmaßnahmen an der Straßenbeleuchtung oder der Einsatz von Leuchtdioden (LED) in bestehenden Lichtzeitanlagen (Ampeln), die eine CO<sub>2</sub>-Minderung von mindestens 60 % bewirken.

Für den Einsatz von LED in der Straßenbeleuchtung kann alternativ ggf. auf ein Förderprogramm des BMU zurückgegriffen werden.

**Maßnahmen an überwiegend zum Wohnen genutzten Gebäuden (>50% der gesamten Nettogrundfläche (NGF) des Gebäudes) sind nicht förderfähig.** Maßnahmen an Wohnheimen sind dagegen förderfähig. Wohnheime sind definiert durch eine einheitliche

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: [ortrud.stempel@um.bwl.de](mailto:ortrud.stempel@um.bwl.de), Internet: [www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

Personengruppe wie z.B. Studenten, Senioren oder Pflegepersonal, die nicht Eigentümer sind, das Vorhandensein gemeinsamer, zentraler Einrichtungen sowie ein entsprechendes Auftreten des Trägers.

#### **Fördervoraussetzungen:**

**Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn vor dem Vorliegen des Zuwendungsbescheids ohne ausdrückliche Zustimmung der L-Bank (Unbedenklichkeitsbescheinigung“ oder „Freigabe“) mit der Maßnahme begonnen wurde.** Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Die Ausschreibung der Maßnahme(n) ist unschädlich. Die Zustimmung zum vorzeitigen Beginn kann unter Darlegung der Eilbedürftigkeit des Vorhabens beantragt werden.

**Andere Fördermittel der öffentlichen Hand dürfen nicht in Anspruch genommen werden. Dieses Kumulierungsverbot gilt insbesondere für Kreditprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW).**

Nicht gefördert werden Eigenbauanlagen, Prototypen (weniger als 4 erstellte Anlagen) und gebrauchte Anlagen sowie Eigenleistungen und laufende Kosten. Nicht förderfähig sind außerdem Grunderwerbs- oder Pachtkosten sowie Genehmigungsgebühren.

Eine Antragstellung für das Programm ist bis zum **31.03.2012** (einschließlich; es gilt der Poststempel) möglich. Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr wird eine frühere Ausschöpfung der Mittel rechtzeitig bekannt geben.

#### **Art und Höhe der Förderung:**

Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses. Der Zuschuss bemisst sich nach der Höhe der rechnerisch nachzuweisenden Minderung der Treibhausgasemissionen (CO<sub>2</sub>-Äquivalent; summiert über die anrechenbare Lebensdauer der jeweiligen Komponente). Er beträgt **50 €** pro vermiedener Tonne CO<sub>2</sub>-Äquivalent.

Die Förderung beträgt für alle Maßnahmen **15 %** der gesamten förderfähigen Investitionen. Bei Maßnahmenkombinationen wird der Fördersatz auf jede Maßnahme angewandt. Der maximale Zuschuss beträgt für Freizeiteinrichtungen (z. B. Bäder) **100.000 €**, für alle anderen Objekte **200.000 €**

Gewährt werden Förderungen ab 5.000 € (Bagatellgrenze). Für Maßnahmen aus dem Bereich **I-5** (Visualisierung des Energieverbrauchs) beträgt die Förderung maximal **3.000 €**

#### **Antragsverfahren:**

Anträge sind mit Formantrag bis zum **31.03.2012** (einschließlich; es gilt der Poststempel) und in einfacher Ausfertigung vor Beginn der Maßnahme auf dem Postweg bei der KEA Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH, Kaiserstraße 94a, 76133 Karlsruhe, Tel.: 0721/984 71-0, Fax: 0721/984 71-20, E-Mail: [info@kea-bw.de](mailto:info@kea-bw.de) Internet: [www.kea-bw.de](http://www.kea-bw.de) einzureichen.

Für die Antragstellung sind ausschließlich die zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu verwenden (Version 2011).

Zur Bearbeitung angenommen werden nur Förderanträge, die einen geplanten Maßnahmenbeginn innerhalb der nächsten **zwölf Monate** ausweisen.

Die Förderhinweise und Antragsvordrucke können im Internet unter [www.klimaschutz-plus.baden-wuerttemberg.de](http://www.klimaschutz-plus.baden-wuerttemberg.de) abgerufen werden.

Bewilligungsstelle ist die L-Bank.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: [ortrud.stempel@um.bwl.de](mailto:ortrud.stempel@um.bwl.de), Internet: [www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

## B) Allgemeines Beratungsprogramm

### Antragsberechtigte:

Natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts als Eigentümer oder rechtmäßiger Besitzer (d.h. Mieter oder Pächter) in Baden-Württemberg gelegener Nichtwohngebäude.

Unternehmen sind nur antragsberechtigt, wenn sie das Kriterium der EU-Kommission für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erfüllen:

- Jahresumsatz geringer als **50 Mio. €** oder Jahresbilanzsumme geringer als **43 Mio. €**
- weniger als 250 Beschäftigte,
- Beteiligung eines Nicht-KMU am Unternehmen geringer als 25 %.

Die L-Bank stellt im Internet ([www.l-bank.de](http://www.l-bank.de)) ein Informationsblatt („KMU-Infoblatt“) sowie Prüf- und Berechnungsschemata zur Verfügung.

Nicht antragsberechtigt sind Kommunen und Landkreise sowie deren Mehrheitsgesellschaften, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des Bundes oder der Länder sowie Vereine. Kommunen und Landkreise sowie deren Mehrheitsgesellschaften werden auf das Kommunale Struktur-, Qualifizierungs- und Beratungsprogramm verwiesen.

### Förderfähige Maßnahmen:

Gefördert werden Energieberatungen in Form von Energiediagnosen für Nichtwohngebäude, welche die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Zwischen Beratungsempfänger und Berater muss ein Beratungsvertrag abgeschlossen werden (jedoch erst nach Zugang des Zuwendungsbescheids!).
- Für das Objekt / die Objekte muss eine integrale Energiediagnose (Kosten-Nutzen-Analyse von nicht-investiven, gering-investiven und investiven Einsparmaßnahmen auf der Energiebedarfs- und der Energieversorgungsseite) erstellt werden. Maßnahmen des baulichen Wärmeschutzes sind in jedem Fall mit zu untersuchen. Bei Hallen und Schwimmbädern kann sich die Beratung auf einzelne Gewerke (z.B. die Lüftungsanlagen) beschränken.
- Ein schriftlicher Beratungsbericht muss erstellt und übergeben werden.
- Bei der Beratung muss sinngemäß entsprechend der VDI-Richtlinie 3922 (Energieberatung für Industrie und Gewerbe) vorgegangen werden.
- Die Beratung sollte innerhalb von **4 Monaten** nach Zugang des Zuwendungsbescheides abgeschlossen sein.
- Die Beratungsberichte werden geprüft.
- Energieberatungen für überwiegend zum Wohnen genutzte Gebäude (Wohnfläche >50% der gesamten Nettogrundfläche (NGF) des Gebäudes) sind nicht förderfähig. Eine Ausnahme gilt für Wohnheime. Diese sind definiert durch eine einheitliche Personengruppe wie z.B. Studenten, Senioren oder Pflegepersonal, die nicht Eigentümer sind, das Vorhandensein gemeinsamer, zentraler Einrichtungen sowie ein entsprechendes Auftreten des Trägers.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: [ortrud.stempel@um.bwl.de](mailto:ortrud.stempel@um.bwl.de), Internet: [www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

Geeignete Energieberater können bei der Ingenieurkammer Baden-Württemberg, der Architektenkammer Baden-Württemberg, den örtlichen Industrie- und Handelskammern oder den regionalen Energieagenturen erfragt werden.

Nicht gefördert werden

- die Erstellung von Gebäude-Energieausweisen,
- die Erstellung von EnergieSparChecks (ESC),
- Beratungen durch Einrichtungen des Landes sowie durch Einrichtungen, an denen das Land mehrheitlich beteiligt ist.

Keine Förderung wird gewährt, wenn vor dem Vorliegen des Beratungsberichts für das gleiche Objekt ein Antrag auf Förderung investiver Maßnahmen im CO<sub>2</sub>-Minderungsprogramm nach A) eingereicht wird.

Anträge können bis zum **31.03.2012** (einschließlich; es gilt der Poststempel) gestellt werden. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg wird eine frühere Ausschöpfung der Mittel rechtzeitig bekannt geben.

**Fördervoraussetzungen:**

**Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn vor der Bewilligung nicht mit der Maßnahme begonnen worden ist.** Wenn bekannt wird, dass mit der Maßnahme vor dem Zugang des Zuwendungsbescheids begonnen wurde, wird die Förderzusage widerrufen. Als Vorhabensbeginn gilt dabei der Abschluss eines Beratungsvertrags.

**Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen der öffentlichen Hand ist ausgeschlossen.**

**Art und Höhe der Förderung:**

Zuschuss in Höhe von 50% des Tagessatzes des externen Beraters, max. **350 €** pro Arbeitstag, für bis zu 5 Arbeitstage. Der Tagessatz ist im Angebot auszuweisen.

**Antragsverfahren:**

Anträge sind vor Beginn der Maßnahme mit Formantrag in einfacher Ausfertigung auf dem Postweg bei der L-Bank Förderbank, Finanzhilfen, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe, Tel.: 0721/150-0, [www.l-bank.de](http://www.l-bank.de) einzureichen.

Für die Antragstellung sind ausschließlich die zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu verwenden („Version 2011“). Die Angebote sind beizufügen.

Berücksichtigt werden nur Anträge, die einen beabsichtigten Abschluss des Vorhabens innerhalb von **vier** Monaten ausweisen.

Anträge können bis zum **31.03.2012** gestellt werden.

Die Förderhinweise und Antragsformulare können im Internet unter [www.klimaschutz-plus.baden-wuerttemberg.de](http://www.klimaschutz-plus.baden-wuerttemberg.de) abgerufen werden.

## **C) Allgemeine Modellprojekte**

**Antragsberechtigte:**

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts als Eigentümer oder rechtmäßiger Besitzer (d. h. Mieter oder Pächter) in Baden-Württemberg gelegener Nichtwohngebäude.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: [ortrud.stempel@um.bwl.de](mailto:ortrud.stempel@um.bwl.de), Internet: [www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

Unternehmen sind nur antragsberechtigt, wenn sie das Kriterium der EU-Kommission für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erfüllen:

- Jahresumsatz geringer als **50 Mio. €** oder Jahresbilanzsumme geringer als **43 Mio. €**
- weniger als 250 Beschäftigte,
- Beteiligung eines Nicht-KMU am Unternehmen geringer als 25 %.

Die L-Bank stellt im Internet ([www.l-bank.de](http://www.l-bank.de)) ein Informationsblatt („KMU-Infoblatt“) sowie Prüf- und Berechnungsschemata zur Verfügung.

Nicht antragsberechtigt sind Kommunen und Landkreise sowie deren Mehrheitsgesellschaften, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des Bundes oder der Länder sowie Vereine. Kommunen und Landkreise sowie deren Mehrheitsgesellschaften werden auf den Kommunalen Teil des Programms verwiesen.

### **Förderfähige Maßnahmen:**

Gefördert wird die Implementierung innovativer Techniken des Klimaschutzes in den Bereichen Energieeinsparung, rationelle Energienutzung und Nutzung regenerativer Energieträger. Förderfähig in konkreten Einsatzfällen sind Anwendungen, die über die Phase der Forschung und Entwicklung hinausreichen, in hohem Maße als modellhaft angesehen werden können (integraler, innovativer, verbreitungswürdiger Ansatz, geeignete Kombination von Techniken etc.) und eine große Öffentlichkeitswirkung erzielen (Standort mit Publikumsverkehr und Begleitung des Vorhabens durch geeignete öffentlichkeitswirksame Maßnahmen). Als Beispiele für mögliche förderfähige Maßnahmen (die Aufzählung ist nicht abschließend) können genannt werden:

- Neubauprojekte im Passivhaus-Standard (Heizwärmebedarf < 15 Kilowattstunden pro m<sup>2</sup> Nutzfläche und Jahr), bei denen Erd- oder Umgebungswärme, Solarwärme oder Holzpellettheizungen genutzt werden.
- Energetische Sanierung von Altbauten auf Niedrigenergiehaus-Standard (Heizwärmebedarf < 30 Kilowattstunden pro m<sup>2</sup> Nutzfläche und Jahr) oder Passivhaus-Standard (Heizwärmebedarf < 15 Kilowattstunden pro m<sup>2</sup> Nutzfläche und Jahr).
- Nachrüstung von Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung in Bildungseinrichtungen.
- Installation von Neuentwicklungen zur bedarfsgerechten Einzelraumregelung.
- Weiterentwicklungen im Bereich der Visualisierung des Energie- und Wasserverbrauchs.
- Installation von Gasmotor- oder Sorptions-Wärmepumpen.
- Wärmepumpen zur Rückgewinnung der im Abwasser enthaltenen Wärme mit einer Heizleistung bis 100 kW. (Für größere Anlagen kann ggf. auf das Förderprogramm Heizen und Wärmenetze mit regenerativen Energien (HuW-EFRE) des Landes zurückgegriffen werden).
- Installation von Anlagen zur solaren Kühlung.
- Installation von Solar-Hybrid-Anlagen (kombinierte Anlagen zur Solarstrom- und Solarwärmeerzeugung).
- Installation von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen in Form von Brennstoffzellen oder Stirlingmotoren.
- Maßnahmen zur energetischen Optimierung von Biogasanlagen im Bereich der Maximierung der Biogaserzeugung oder der Wärmenutzung.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: [ortrud.stempel@um.bwl.de](mailto:ortrud.stempel@um.bwl.de), Internet: [www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

- Maßnahmen zur energetischen Optimierung von Kläranlagen im Bereich der Maximierung der Klärgaserzeugung oder der Wärmenutzung
- Innovative Aktionen zur CO<sub>2</sub>-Minderung.

**Nicht förderfähig sind Projekte, die sich auf kleinere Wohngebäude beziehen.**

Förderfähig sind alle Investitionen in technische oder bauliche Anlagen sowie Leistungen nach der HOAI (Planung etc.), die den Maßnahmen direkt zugeordnet oder als Mehrinvestitionen gegenüber einer Auslegung nach den Regeln der Technik anzusehen sind. Nicht förderfähig sind Genehmigungsgebühren.

#### **Fördervoraussetzungen:**

**Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn vor dem Zugang des Zuwendungsbescheids ohne Zustimmung der L-Bank oder des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg („Unbedenklichkeitsbescheinigung“ oder „Freigabe“) mit der Maßnahme begonnen wird.** Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags.

#### **Art und Höhe der Förderung:**

Die Projektförderung wird als Festbetragsfinanzierung in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.

Die Höhe des Zuschusses orientiert sich an der Bedeutung des Projekts für die Verringerung der Kohlendioxid-Emissionen (Richtwert = 75 €/t CO<sub>2</sub>), der Multiplikatorwirkung durch Information und Motivation potenzieller Anwender sowie der Innovationskraft des Vorhabens.

Die Förderung beträgt maximal **50%** der förderfähigen Mehr-Investitionen gegenüber einer konventionellen Ausführung des Vorhabens und beträgt maximal 75 % der gesamten jahresmittleren Mehrkosten (Kalkulationszinssatz von 6 %), höchstens **400.000 EUR**. In der Regel wird eine deutlich geringere Förderung gewährt.

#### **Antragsverfahren:**

Anträge sind vor Beginn der Maßnahme an die KEA Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH, Kaiserstraße 94a, 76133 Karlsruhe, Tel.: 0721/984 71-0, Fax: 0721/984 71-20, E-Mail: [info@kea-bw.de](mailto:info@kea-bw.de), Internet: [www.kea-bw.de](http://www.kea-bw.de) zu richten. Die Hinweise zur Antragstellung sind zu beachten. Im ersten Schritt wird eine nicht mehr als dreiseitige, formlose Projektskizze ohne weitere Anlagen erbeten, die alle wichtigen allgemeinen, technischen, energetischen und wirtschaftlichen Informationen und Daten zum Vorhaben beinhalten sollte. Über die Förderwürdigkeit der Anträge entscheidet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg in einem zweistufigen Verfahren. Bewilligungsstelle ist die L-Bank.

Die Förderhinweise können im Internet unter [www.klimaschutz-plus.baden-wuerttemberg.de](http://www.klimaschutz-plus.baden-wuerttemberg.de) abgerufen werden.

Diese Förderbedingungen gelten bis sie aufgehoben oder durch andere ersetzt werden.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: [ortrud.stempel@um.bwl.de](mailto:ortrud.stempel@um.bwl.de), Internet: [www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

## **Landesförderprogramm EFRE „Heizen und Wärmenetze mit regenerativen Energien“**

### **Rechtsgrundlage:**

Förderrichtlinie „Heizen und Wärmenetze mit regenerativen Energien“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg im Rahmen des Operationellen Programms für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ Teil EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) in Baden-Württemberg 2007 – 2013 vom 02.06.2010; Az.: 22-4584/37.

Rechtsgrundlagen für die Förderung aus dem EFRE sind die Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds.

### **Antragsberechtigte:**

Gemeinden, Stadt- und Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Kommunale Mehrheitsgesellschaften, die die KMU-Kriterien nicht erfüllen, können nur gefördert werden, wenn der kommunale Anteil mindestens 75 % beträgt und die EU-Kommission einer Änderung des Operationellen Programms zugestimmt hat.

KMU erhalten Beihilfen im Sinne der Verordnung (EG) 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. EG Nr. L 379 S. 5).

Kumulative Kriterien für KMU sind:

- Jahresumsatz höchstens 50 Mio. € oder Jahresbilanzsumme höchstens 43 Mio. €,
- weniger als 250 Beschäftigte,
- Beteiligung eines Nicht-KMU am Unternehmen geringer als 25 %.

Landwirtschaftliche Unternehmen sowie Unternehmen, an denen landwirtschaftliche Unternehmen mehrheitlich beteiligt sind, erhalten keine Förderung für Biomasse-Feuerungsanlagen.

Nicht antragsberechtigt sind Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des Bundes und der Länder, Privatpersonen, Hauseigentümergeinschaften, kirchliche Einrichtungen, Vereine, Wohnbauunternehmen, Großunternehmen sowie Unternehmen, die zuwendungsfähige Anlagen oder deren Komponenten herstellen oder mit ihnen Handel treiben.

Im Rahmen von Mietkauf- bzw. Leasingverhältnissen von Dritten (vor-)finanzierte sowie von Dritten durchgeführte Maßnahmen, die im wirtschaftlichen Eigentum des Dritten bleiben, werden nicht gefördert.

### **Förderfähige Maßnahmen:**

Gefördert werden

- 1) die Errichtung von Anlagen zur Nutzung von Erdwärme aus hydrothermalen Quellen in bestehenden oder neuen Wärmenetzen in Baden-Württemberg ohne Einsatz von Wärmepumpen.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: [ortrud.stempel@um.bwl.de](mailto:ortrud.stempel@um.bwl.de), Internet: [www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

- 2) die Errichtung folgender Anlagen zur Gewinnung von Wärme aus regenerativer Energie
- a) Wärmepumpen-Anlagen (Heizleistung größer als 100 Kilowatt) ggf. inklusive der Errichtung von Wärmenetzen zur Verteilung der in den Anlagen erzeugten Wärme in Baden-Württemberg.
  - b) Biomasse-Feuerungsanlagen (Heizleistung größer als 100 Kilowatt) ggf. inklusive der Errichtung von Wärmenetzen zur Verteilung der in den Anlagen erzeugten Wärme in Baden-Württemberg
- sowie
- c) Solarthermie-Anlagen (Bruttokollektorfläche größer als 100 m<sup>2</sup>) ggf. inklusive der Errichtung von Wärmenetzen zur Verteilung der in den Anlagen erzeugten Wärme in Baden-Württemberg.

Zuwendungsfähig sind Anlagen zur direkten Wärmeversorgung kommunaler Einrichtungen oder gewerblich genutzter Gebäude sowie Anlagen zur Erzeugung von Wärme, die mit Hilfe von Wärmenetzen verteilt wird.

Wärmenetze sind Wärmetransportleitungen, die zwei oder mehr zu beheizende, voneinander unabhängige Bauwerke miteinander verbinden. Die Bezeichnung umfasst die häufig als Fernwärmenetze oder als Nahwärmenetze bezeichneten Systeme.

Nicht zuwendungsfähig ist die Einspeisung der gewonnenen Wärme in Gebäudeheizsysteme oder bestehende Wärmenetze, deren Nutzwärmeabgabe über das Mittel der vergangenen drei Jahre gerechnet zu mehr als 60 % aus Kraft-Wärme-Kopplungs- (KWK-)Anlagen wie z. B. Blockheizkraftwerken (BHKW), mit biogenen Brennstoffen befeuerten Heizungsanlagen oder Solarthermie-Anlagen aufgebracht wird; außer wenn

- die Wärmeerzeugungsanlagen zwei Drittel ihrer nach VDI 2067 kalkulierten technischen Lebensdauer erreicht haben oder
- die Anschlussleistung des Wärmenetzes im Zuge der Errichtung der zuwendungsfähigen Anlagen um mehr als 30 % erhöht wird.

#### **Fördervoraussetzungen:**

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn vor dem Vorliegen des Zuwendungsbescheids mit der Maßnahme begonnen worden ist! Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Die Ausschreibung der Maßnahme(n) ist unschädlich.

Eine **Kumulation** mit anderen Fördermitteln der öffentlichen Hand ist ausgeschlossen. Nicht gefördert werden Eigenbauanlagen, Prototypen (weniger als vier erstellte Anlagen) und gebrauchte Anlagen.

Die voraussichtliche vollständige Nutzung der gewonnenen Wärme ist nachzuweisen.

Zur vollständigen Erfassung der durch die geförderten Anlagen bereitgestellten Nutzwärme sind Wärmehähler zu installieren.

Die unter **Förderfähige Maßnahmen** Ziffer 2) genannten Anlagen zur direkten (d.h. ohne Wärmenetz) Versorgung können gefördert werden, wenn für bestehende Gebäude die Durchführung einer Energieberatung nach VDI-Richtlinie 3922, für Neubauten die Unterschreitung der Anforderungen der EnEV, insbesondere der Nebenanforderung an die spezifischen Transmissionswärmeverluste (HT'), um 20 % nachgewiesen wird.

Die Errichtung von **Biomasse-Feuerungsanlagen** nach 2. b) ist zuwendungsfähig, wenn überwiegend Waldholz (Waldrestholz oder Schwachholz) oder Landschaftspflegeholz in Form von **Holz hackschnitzeln** eingesetzt wird.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: [ortrud.stempel@um.bwl.de](mailto:ortrud.stempel@um.bwl.de), Internet: [www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

**Art und Höhe der Förderung:**

Die Förderung wird im Rahmen der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der erzielten CO<sub>2</sub>-Minderung. Sie beträgt **50 €** pro über die Lebensdauer vermiedener Tonne CO<sub>2</sub>. Die CO<sub>2</sub>-Minderung wird im Rahmen der Antragstellung gemäß den in den Antragsunterlagen formulierten Vorgaben rechnerisch ermittelt. Die anrechenbare Lebensdauer wird für Maßnahmen nach 1) pauschal mit 20 Jahren, für Maßnahmen nach 2) pauschal mit 15 Jahren festgelegt.

Die Förderung beträgt (absolute Deckelung) maximal **200.000 €**. Bei Kommunen gilt die genannte Grenze je Objekt; bei KMU gilt sie je Antragsteller.

Die Förderung beträgt maximal 20% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (relative Deckelung).

**Antragsverfahren:**

Anträge sind in schriftlicher Form zu erstellen und in einfacher Ausfertigung auf dem Postweg **vor** Beginn der Maßnahme bei der KEA Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH, Kaiserstraße 94a, 76133 Karlsruhe, Tel.: 0721/98471-0, Fax: 0721/98471-20, einzureichen [www.klimaschutz-plus.baden-wuerttemberg.de](http://www.klimaschutz-plus.baden-wuerttemberg.de)

Für die Antragstellung sind die im Internet zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu verwenden. Berücksichtigt werden nur vollständige Anträge mit widerspruchsfreien Angaben, welche die Fördervoraussetzungen erfüllen und einen geplanten Maßnahmenbeginn innerhalb der nächsten sechs Monate ausweisen.

Aufgrund der technischen Beurteilung erteilt die KEA eine Förderempfehlung.

Das Umweltministerium wählt die zu fördernden Vorhaben aus den bis zum 28.02., 31.05., 31.08. und 30.11. eines Jahres eingegangenen Anträgen mit positiver technischer Beurteilung aus.

Die Richtlinie ist bis zum 31.12.2013 befristet.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: [ortrud.stempel@um.bwl.de](mailto:ortrud.stempel@um.bwl.de), Internet: [www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

## **Landesförderprogramm Baden-Württemberg Demonstrationsvorhaben Energie**

### **Rechtsgrundlage:**

Für die Förderung von Demonstrationsvorhaben werden die folgenden Verordnungen angewandt:

- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg über die Förderung von Demonstrationsvorhaben der rationellen Energieverwendung und der Nutzung erneuerbarer Energieträger vom 27.08.2009 – Az.: 4-4587.2/71 –.
- Verordnung über „De-minimis“-Beihilfen
- Bundesregelung Kleinbeihilfen
- Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung der EU

### **Antragsberechtigte:**

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie sonstige natürliche und juristische Personen des privaten Rechts mit (Wohn-) Sitz in Baden-Württemberg. Vorhaben von kleinen und mittleren Unternehmen werden bevorzugt gefördert.
- Gemeinden, Kreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände, sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften kommunaler Gebietskörperschaften.

### **Förderfähige Maßnahmen:**

Gefördert werden Investitionen im Rahmen von Vorhaben, bei denen nicht am Markt eingeführte Techniken der rationellen Energieverwendung oder der Nutzung erneuerbarer Energieträger, deren Entwicklungsphase abgeschlossen ist und die für den vorgesehenen Einsatzbereich, in der vorgesehenen Größenordnung oder hinsichtlich der vorgesehenen Kombination bekannter Komponenten erstmalig zur Anwendung kommen.

### **Fördervoraussetzungen:**

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- ◆ Neuartigkeit gegenüber dem Stand der Technik;
- ◆ Verhältnismäßigkeit der gesamten Betriebsmehrkosten (einschl. Kapitalkosten) gegenüber einer Problemlösung, die keine oder nur eine unwesentliche Energieeinsparung bzw. keine Substitution konventioneller Energieträger beinhaltet;
- ◆ deutliche Energieeinsparung gegenüber dem Stand der Technik bzw. Nutzung erneuerbarer Energieträger in erheblichem Umfang.
- ◆ Eignung als Muster für entsprechende Anwendungsfälle (Multiplikatorwirkung).

Nicht förderfähig sind interne Verwaltungsgemeinkosten, interne Planungskosten und Eigenleistungen.

**Zuwendungen können nur für Vorhaben bewilligt werden, mit denen im Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden ist. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- und Leistungsverträge abgeschlossen sind.**

### **Art und Höhe der Förderung:**

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung auf Antrag als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt. Der Zuschuss beträgt **bis zu 40%** der förderfähigen Investitionskosten. Die Investitionssumme je Einzelanlage muss mindestens 20.000 Euro betragen.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: [ortrud.stempel@um.bwl.de](mailto:ortrud.stempel@um.bwl.de), Internet: [www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

**Antragsverfahren:**

Anträge sind rechtzeitig vor der Durchführung des Vorhabens auf dem vorgeschriebenen Formblatt mit den zur Beurteilung erforderlichen Angaben und Unterlagen beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, einzureichen. Formblätter für die Antragstellung können per E-Mail unter [poststelle@um.bwl.de](mailto:poststelle@um.bwl.de) beim Umweltministerium angefordert werden. Ansprechpartner für das Programm ist Herr Lorinser, Tel.: 0711/123-2489.

Die Auswahl und Förderung von Projekten, die überwiegend die effiziente Nutzung von Bioenergieträgern merklich verbessern, erfolgt gemäß einer gesonderten Ausschreibung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft auf Grundlage eines Merkblatts Bioenergiewettbewerb, das auf der Webseite des Umweltministeriums abgerufen werden kann <http://www.um.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/82704/>

## Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: [ortrud.stempel@um.bwl.de](mailto:ortrud.stempel@um.bwl.de), Internet: [www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

## Landesförderprogramm Baden-Württemberg Bioenergiewettbewerb

### Rechtsgrundlage:

- a) Der Bioenergiewettbewerb wird im Rahmen der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg über die Förderung von Demonstrationsvorhaben der rationellen Energieverwendung und der Nutzung erneuerbarer Energieträger vom 27.08.2009 – Az: 4-4587/2/71 – in Verbindung mit dem Merkblatt Bioenergiewettbewerb des Umweltministeriums durchgeführt. Alle dort genannten Vorschriften gelten entsprechend.
- b) Zuwendungen können gewährt werden als „De-minimis“-Beihilfen nach Maßgabe der EU-Verordnung (EG) Nr. 1998/2006, nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie sowie der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung der EU.

### Antragsberechtigte:

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie sonstige natürliche und juristische Personen des privaten Rechts. Vorhaben von Unternehmen, die die Voraussetzungen als Kleinstunternehmen bzw. als kleine und mittlere Unternehmen nach dem Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung vom 06. August 2008 in der jeweils gültigen Fassung erfüllen, werden bevorzugt gefördert.
- Gemeinden, Kreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände, sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften kommunaler Gebietskörperschaften.

### Förderfähige Maßnahmen:

- a) Gefördert werden Investitionen im Rahmen von Vorhaben, bei denen nicht am Markt eingeführte Techniken **der energetischen Nutzung von Biomasse**, deren Entwicklungsphase abgeschlossen ist und die mit den vorgesehenen Substraten, für den vorgesehenen Einsatzbereich, in der vorgesehenen Größenordnung oder hinsichtlich der vorgesehenen Kombination bekannter Komponenten erstmalig zur Anwendung kommen (Demonstrationsprojekte).
- b) Gefördert werden auch Anlagen, die zwar nicht mehr den Demonstrationscharakter nach a) aufweisen, die aber noch nicht so weit am Markt etabliert sind, dass sie ohne unterstützende Maßnahmen die Wirtschaftlichkeit erreichen (Markteinführung).

Die Förderung von geeigneten Neuanlagen (oder Ergänzungen zu vorhandenen Anlagen) zielt darauf ab,

- einen höheren Nutzungsgrad zu erzielen,
- die energetische Nutzung von bislang nicht oder unzureichend eingesetzten Biomassen (z. B. Stroh, Heu) voran zu bringen,
- die Energieeffizienz durch den Aufbau von Netzen zur Verteilung von Energieträgern bzw. von Endenergie (Wärmenetze, Gasnetze) oder durch saisonale Wärmespeicherung (Langzeitwärmespeicher) zu steigern,
- auftretende Emissionen zu mindern (z. B. Filtertechnik).

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: [ortrud.stempel@um.bwl.de](mailto:ortrud.stempel@um.bwl.de), Internet: [www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

Nicht förderfähig sind interne Verwaltungsgemeinkosten, interne Planungskosten und Eigenleistungen. Ebenfalls nicht förderfähig sind Ersatzinvestitionen und Prototypen. Bestehen Fördermöglichkeiten des Bundes, sind diese vorrangig zu nutzen. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert und mit der Förderung ein wirtschaftlicher Betrieb gewährleistet sein.

**Verfahren:**

Der Bioenergieettbewerb erfolgt im Rahmen einer Ausschreibung. Dabei werden alle drei Monate die bis zum jeweiligen Stichtag eingegangenen Anträge bewertet. Die aktuellen Stichtage für die Abgabe von Anträgen und Antragsunterlagen sowie ausführliche Erläuterungen zum Verfahren und zu den Bewertungskriterien finden Sie unter <http://www.bioenergieettbewerb.de>.

**Art und Höhe der Förderung:**

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung auf Antrag als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt.

Der Zuschuss beträgt bis maximal **40 %** der förderfähigen Investitionskosten, wird in der Regel aber deutlich niedriger liegen.

Die Investitionssumme je Einzelanlage muss mindestens 20.000.- EUR betragen, die Höhe der Zuwendungen je Einzelmaßnahme beträgt für Demonstrationsvorhaben max. **250.000.- EUR**.

**Antragsverfahren:**

Antragsformulare sind per E-Mail unter [info@bioenergieettbewerb.de](mailto:info@bioenergieettbewerb.de) zu beziehen. Zur Antragsstellung ist das bearbeitete Antragsformular ausgedruckt und unterschrieben beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart sowie zusätzlich per E-Mail in digitaler Form einzureichen. Ansprechpartner für das Programm ist Herr Raab, Tel. 0711/ 123-2362. Zuwendungen können nur für Vorhaben bewilligt werden, mit denen im Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden ist. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- und Leistungsverträge abgeschlossen sind.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: [ortrud.stempel@um.bwl.de](mailto:ortrud.stempel@um.bwl.de), Internet: [www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

## **Landesförderprogramm Förderung von Bioenergiedörfern**

### **Rechtsgrundlage:**

Für die Förderung von Bioenergiedörfern werden folgende Verordnungen angewandt:

- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg über die Förderung von Bioenergiedörfern vom 17.08.2009 – Az.: 4-4580.1/22 – .
- Verordnung über „De-minimis-Beihilfen“
- Bundesregelung Kleinbeihilfen
- allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung der EU.

### **Antragsberechtigte:**

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie sonstige natürliche und juristische Personen des privaten Rechts. Vorhaben von Unternehmen, die die Voraussetzungen als Kleinstunternehmen bzw. als kleine und mittlere Unternehmen nach dem Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung vom 06. August 2008 in der jeweils gültigen Fassung erfüllen, werden bevorzugt gefördert.
- Gemeinden, Kreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände, sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften kommunaler Gebietskörperschaften.

### **Förderfähige Maßnahmen:**

Gefördert werden Investitionen im Rahmen von Vorhaben, bei denen die Wärmeversorgung von Gemeinden, Städten sowie Orts- oder Stadtteilen überwiegend durch den Einsatz von Bioenergie, auch in Kombination mit anderen erneuerbaren Energien gedeckt wird. Die Wärme soll dabei überwiegend

- aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen), die mit erneuerbaren Energieträgern betrieben werden,
- aus bisher ungenutzter KWK-Wärme
- aus bisher ungenutzter Abwärme oder
- aus bestehenden regenerativ betriebenen Heizanlagen stammen.

Ergänzend kann Wärme auch

- aus solarthermischen Anlagen oder
- aus Anlagen zur Nutzung tiefer Geothermie stammen.

Förderfähig sind die Errichtung oder Erweiterung

- von Anlagen zur Wärmergewinnung aus regenerativen Energien, ausgenommen Anlagen zur Nutzung tiefer Geothermie,
- von Wärmenetzen inkl. Hausübergabestationen,
- von Biogasleitungen für unaufbereitetes Biogas und
- von Wärmespeichern

Nicht förderfähig sind interne Verwaltungsgemeinkosten, interne Planungskosten und Eigenleistungen. Ebenfalls nicht förderfähig sind Ersatzinvestitionen und Prototypen. Bestehen Fördermöglichkeiten des Bundes, sind diese vorrangig zu nutzen. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert und mit der Förderung ein wirtschaftlicher Betrieb gewährleistet sein.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: [ortrud.stempel@um.bwl.de](mailto:ortrud.stempel@um.bwl.de), Internet: [www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

### **Fördervoraussetzungen und Verfahren:**

Zuwendungen können nur für Vorhaben bewilligt werden, mit denen zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden ist. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferung- und Leistungsverträge abgeschlossen sind.

Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Ausschreibung. Dabei werden alle drei Monate die bis zum jeweiligen Stichtag eingegangenen Anträge bewertet. Die Auswahl der zu fördernden Vorhaben erfolgt durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft mit Unterstützung eines Fachbeirates.

Bei der Bewertung der Anträge sind insbesondere die folgenden Kriterien von Bedeutung:

- Ersatz fossiler Energieträger
- Energie- und Ressourceneffizienz
- Kosteneffizienz
- Qualität der Planung und Qualitätssicherung der Umsetzung
- Vorbildfunktion

### **Art und Höhe der Förderung:**

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung auf Antrag als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt.

Die Höhe des Zuschusses je Einzelmaßnahme beträgt bis maximal 20 % der förderfähigen Investitionskosten, höchstens **100.000 Euro**.

Eine **Kumulierung** mit Förderungen aus anderen öffentlichen Mitteln ist zulässig, sofern im Einzelfall keine anderen Regelungen getroffen sind. Die zulässigen maximalen Beihilfeintensitäten der Europäischen Union dürfen nicht überschritten werden.

### **Antragsverfahren:**

Anträge sind rechtzeitig vor der Durchführung des Vorhabens auf vorgeschriebenem Formblatt mit den zur Beurteilung erforderlichen Angaben und Unterlagen beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Kennwort „Bioenergiedörfer“, Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, einzureichen. Ansprechpartner für das Programm ist Herr Raab, Tel. 0711/ 123-2362.

Das Antragsformular ist erhältlich unter [info@bioenergiedorf-bw.de](mailto:info@bioenergiedorf-bw.de)

Zur Antragstellung ist das bearbeitete Antragsformular ausgedruckt und unterschrieben sowie zusätzlich in digitaler Form vorzulegen. Neben dem Antragsvordruck sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Ausführungen zum Projektträger hinsichtlich Leistungsfähigkeit und Erfahrungen
- Projektdarstellung mit Ausarbeitung der Vorzüge
- Wirtschaftlichkeitsberechnung
- Finanzierungsplan.

Weitere Informationen können unter [www.bioenergiedorf-bw.de](http://www.bioenergiedorf-bw.de) abgerufen werden.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: [ortrud.stempel@um.bwl.de](mailto:ortrud.stempel@um.bwl.de), Internet: [www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

## **Landesförderprogramm Baden-Württemberg Umweltschutz- und Energiesparprogramm (ab 01.04.2011:Umweltfinanzierung)**

### **Rechtsgrundlage:**

Rundschreiben der L-Bank über die finanzielle Gewerbeförderung vom 06.07.1999; Merkblatt der L-Bank „Umweltfinanzierung“, 6/2011.

Unternehmen erhalten für Umweltschutzinvestitionen günstige Förderdarlehen. Sie können damit zum Beispiel neue, umweltschonende und energiesparende Anlagen finanzieren. Ebenso kann die energetische Sanierung von Betriebsgebäuden sowie der Einsatz erneuerbarer Energieträger über das Programm finanziert werden.

Das Land Baden-Württemberg verbilligt die Darlehen mit Landesmitteln und mit Geldern aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE). Die Förderung von betrieblichen Umweltschutzmaßnahmen dient dem EFRE-Ziel „Stärkung der Regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (RWB)“.

### **Antragsberechtigte:**

Unternehmen, die als kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der EU-Kommission gelten. Sie müssen die folgenden zwei Kriterien erfüllen (sog. KMU-Kriterium):

- Sie beschäftigen weniger als 250 Personen
- Sie haben entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR.

Bei der Berechnung der Schwellenwerte für Beschäftigte und Umsatz beziehungsweise Bilanzsumme sind eventuelle Verflechtungen mit anderen Unternehmen (Beteiligungen ab 25 %) zu berücksichtigen.

### **Förderfähige Maßnahmen:**

#### **Energiesparbereich:**

Vorhaben zur rationellen Energieverwendung und zum Einsatz erneuerbarer Energieträger im Betrieb. Das zu fördernde Vorhaben muss eine wesentliche Verminderung des Energieeinsatzes gegenüber den bisherigen Verhältnissen bedeuten oder eine zusätzliche Nutzung erneuerbarer Energieträger verwirklichen.

Förderfähig sind Vorhaben,

- die überwiegend der Einsparung von Energie dienen oder
- zum Einsatz erneuerbarer Energien, die zumindest langfristig eine wirtschaftlich interessante Alternative zum Einsatz herkömmlicher Energieträger erwarten lassen. Soweit für die erzeugte Energie eine erhöhte Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gezahlt wird, ist eine Förderung ausgeschlossen.

Förderfähige Maßnahmen zur Energieeinsparung und rationellen Energieverwendung sind z.B.:

- Umstellung auf weniger energieintensive Fertigungsverfahren
- Mehrfachnutzung produktionsnotwendiger Energie
- Wärmerückgewinnung
- Kraft-Wärme-Kopplung
- Mikroelektronische Mess-, Regel- und Steuereinrichtungen zur Energieeinsparung
- Thermische Solaranlagen zur Warmwassererzeugung oder Heizung in Betriebsgebäuden
- Energetische Sanierung von Betriebsgebäuden (Produktionshallen, Verwaltungsgebäude, Lagerhallen etc.).

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: [ortrud.stempel@um.bwl.de](mailto:ortrud.stempel@um.bwl.de), Internet:

[www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

Gefördert werden grundsätzlich nur Investitionsvorhaben, die den gesetzlichen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes und der Definition des Herstellungsbegriffs in § 255 Abs. 2 Satz 1 HGB entsprechen. Damit sind reine Ersatzinvestitionen von einer Förderung ausgeschlossen.

**Art und Höhe der Förderung:**

Zinsverbilligtes Darlehen bis zu 75% der förderfähigen Kosten.

Mindest-Bruttodarlehensbetrag: in der Regel 10.000 EUR.

Höchstbetrag: keiner

Laufzeitvarianten:

- 5 Jahre, davon ein tilgungsfreies Jahr. Der Sollzins ist für die gesamte Laufzeit gebunden.
- 8 Jahre, davon bis zu 2 tilgungsfreie Jahre. Der Sollzins ist für die gesamte Laufzeit gebunden.
- 10 Jahre, davon bis zu 2 tilgungsfreie Jahre. Der Sollzins ist für die gesamte Laufzeit gebunden.
- 15 Jahre, davon bis zu 2 tilgungsfreie Jahre. Der Sollzins ist für die ersten 10 Jahre gebunden.
- 20 Jahre, davon bis zu 3 tilgungsfreie Jahre. Der Sollzins ist für die ersten 10 Jahre gebunden.

Die Darlehen werden zu 100% ausbezahlt.

Das Land Baden-Württemberg verbilligt die Darlehen für die gesamte Laufzeit. Darlehen mit 15- oder 20-jähriger Laufzeit werden nur innerhalb der 10-jährigen Sollzinsbindungsfrist verbilligt.

Zur Zinsverbilligung setzt das Land zusätzlich Gelder der Europäischen Union ein.

Risikogerechtes Zinssystem:

Da Kreditsicherheiten und Bonität der Kreditnehmer stark variieren, müssen die Sollzinssätze die Risikokosten der Hausbank berücksichtigen. Im risikogerechten Zinssystem gibt die L-Bank neun risikoabhängige Preisklassen A bis I vor. Sie entsprechen verschiedenen Kombinationen von wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit (Bonität) des Unternehmens und Besicherung des Darlehens.

Die Hausbank stuft das Unternehmen in eine Bonitäts- und eine Besicherungsklasse ein und ermittelt daraus die zugehörige Preisklasse. Für jede Preisklasse legt die L-Bank eine Zinsobergrenze fest. Die Hausbank vereinbart mit dem Unternehmen innerhalb dieser Grenzen unter Berücksichtigung der individuellen Platzierung in den zugrunde liegenden Bonitäts- und Besicherungsklassen einen Angebotszinssatz.

Die Preisklasse und der individuelle Angebotszinssatz werden bei Antragstellung festgelegt. Der endgültige Sollzinssatz wird jeweils am Tag der Zusage durch die L-Bank festgelegt.

Ein Merkblatt mit detaillierten Informationen zum risikogerechten Zinssystem kann bei der L-Bank angefordert (Telefon: 0711 122-2670) oder im Internet unter [www.l-bank.de](http://www.l-bank.de) herunter geladen werden.

Die aktuellen Sollzinssätze sind der Konditionenübersicht zu entnehmen, die per Faxabruf unter 0711 122-2674 abgerufen oder im Internet unter [www.l-bank.de](http://www.l-bank.de) eingesehen werden kann. In der Konditionenübersicht werden die Zinsobergrenzen für alle Preisklassen und alle Laufzeitvarianten ausgewiesen.

Die Tilgung erfolgt nach Ablauf der tilgungsfreien Jahre vierteljährlich in gleich hohen Raten.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: [ortrud.stempel@um.bwl.de](mailto:ortrud.stempel@um.bwl.de), Internet: [www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

**Antragsverfahren:**

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens auf vorgeschriebenem Antragsvordruck der L-Bank „Antrag für die Kreditprogramme des Landes“ (Vordruck 9078) bei der Hausbank zu stellen. Die Hausbank leitet den Antrag ggf. über ihr Zentralinstitut an die L-Bank Baden-Württemberg, Postfach 10 29 43, 70025 Stuttgart, weiter. Antragsformulare liegen den Hausbanken vor oder können bei der L-Bank (Tel.: 0711 122-2670) bestellt werden. Die Förderkredite können durch eine Bürgschaft und/oder eine stille Beteiligung ergänzt werden.

## Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: [ortrud.stempel@um.bwl.de](mailto:ortrud.stempel@um.bwl.de), Internet: [www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

## **Landesförderprogramm Neue Energien – Energie vom Land**

### **Rechtsgrundlage:**

Merkblatt der L-Bank/Landwirtschaftliche Rentenbank 06/2010.

Das Programm „Energie vom Land“ leistet einen Beitrag zur Förderung von Investitionen in die Nutzung erneuerbarer Energien. Im Vordergrund steht insbesondere die energetische Verwertung von nachwachsenden Rohstoffen aus der Land- und Forstwirtschaft sowie von anderen organischen Verbindungen.

Die Darlehen werden von der L-Bank in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftlichen Rentenbank ausgereicht.

### **Antragsberechtigte:**

Unternehmen der Energieproduktion unabhängig von der gewählten Rechtsform.

Die Betriebe müssen kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der Definition der EU-Kommission sein und folgende Kriterien erfüllen:

- weniger als 250 Beschäftigte
- Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro.

Bei der Berechnung der Schwellenwerte für Beschäftigte und Umsatz bzw. Bilanzsumme sind eventuelle Verflechtungen mit anderen Unternehmen (Beteiligungen ab 25 %) zu berücksichtigen.

### **Förderfähige Maßnahmen:**

Folgende Vorhaben sind förderfähig:

- Investitionen zur energetischen Verwertung nachwachsender Rohstoffe und anderer organischer Verbindungen wie zum Beispiel Biogasanlagen, Biomasseheizkraftwerke, Anlagen zur Erzeugung biogener Kraftstoffe
- Investitionen von Unternehmen der Agrar- und Ernährungswirtschaft einschließlich Landwirten in Photovoltaik, Wind- und Wasserkraftanlagen

Die vorgenannten Investitionen müssen der Errichtung einer neuen Betriebsstätte, der Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, der Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte oder einer grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte dienen.

Der Investitionsort muss in Baden-Württemberg liegen.

### **Art und Höhe der Förderung:**

Die Förderung erfolgt in Form eines zinsgünstigen Darlehens mit Laufzeiten zwischen 4, 6, 8, 10, 12, 15 oder 20 Jahren. Bei Bedarf kann ein tilgungsfreies Anlaufjahr gewählt werden. Die Darlehen werden grundsätzlich zu 100% ausbezahlt.

Der Finanzierungsanteil beträgt bis zu 100% der förderfähigen Investitionskosten. Höchstbetrag des Darlehens: **10 Mio. EUR** pro Darlehensnehmer

Zinssätze (Risikogerechtes Zinssystem).

Da Kreditsicherheiten und Bonität der Kreditnehmer stark variieren, müssen die Zinssätze die Risikokosten der Hausbank berücksichtigen. Im risikogerechten Zinssystem gibt die L-Bank neun risikoabhängige Preisklassen A bis I vor. Sie entsprechen verschiedenen Kombinationen von wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit (Bonität) des Unternehmens und Besicherung des Darlehens.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de, Internet:

[www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

Die Hausbank stuft das Unternehmen in eine Bonitäts- und Besicherungsklasse ein und ermittelt daraus die zugehörige Preisklasse. Für jede Preisklasse legt die L-Bank eine Zinsobergrenze fest. Die Hausbank vereinbart mit dem Unternehmen innerhalb dieser Grenzen unter Berücksichtigung der individuellen Platzierung in den zugrunde liegenden Bonitäts- und Besicherungsklassen einen Angebotszinssatz.

Die Preisklasse und der individuelle Angebotszinssatz werden bei Antragstellung festgelegt. **Der endgültige Sollzinssatz wird jeweils am Tage der Zusage durch die L-Bank festgelegt.**

Die Darlehenszinsen werden für maximal 10 Jahre festgeschrieben. Nach Ablauf der Sollzinsbindung unterbreitet die L-Bank ein neues Angebot zur Fortführung der Finanzierung. Zu diesem Zeitpunkt besteht auch die Möglichkeit, das Darlehen ganz oder teilweise zurück zu zahlen, ohne zusätzliche Kosten für den Darlehensnehmer.

Ein Merkblatt mit detaillierten Informationen zum risikogerechten Zinssystem kann bei der L-Bank bestellt werden (Telefon: 0711 122 2670) oder im Internet unter [www.l-bank.de](http://www.l-bank.de) herunter geladen werden.

#### **Antragsverfahren:**

Der Antrag ist **vor** Beginn der Maßnahme auf dem vorgeschriebenen Antragsformular der L-Bank „Antrag auf ein Darlehen zur Förderung von Unternehmen im Ländlichen Raum“ (Vordruck-Nummer 9069) bei der Hausbank gestellt. Diese leitet den Antrag ggf. über ihr Zentralinstitut an die L-Bank weiter. Die Hausbank erhält von der L-Bank das Förderdarlehen, das sie im eigenen Namen und im eigenen Risiko an das Unternehmen auszahlt. Antragsvordrucke liegen den Hausbanken vor oder können bei der L-Bank (Tel.: 0711 122-2670) bestellt oder im Internet unter [www.l-bank.de](http://www.l-bank.de) herunter geladen werden.

#### Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: [ortrud.stempel@um.bwl.de](mailto:ortrud.stempel@um.bwl.de), Internet: [www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

## Landesförderprogramm Baden-Württemberg Förderprogramm Coaching

### Rechtsgrundlage:

Förderung aus Mitteln der Europäischen Union (Europäischer Sozialfonds (ESF), Spezifisches Ziel A 2.1, B 5.1 und A 3.2). Die Bestimmungen können im Internet unter [www.esf-bw.de](http://www.esf-bw.de) abgerufen werden.

Merkblatt des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg zum Förderprogramm Coaching vom Januar 2011.

Das Programm läuft solange, wie Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds hierfür zur Verfügung stehen, längstens jedoch bis **31.12.2013**.

### Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) mit Sitz in Baden-Württemberg, die weniger als 250 Beschäftigte und entweder einen Vorjahresumsatz von höchstens 50 Mio. € oder eine Vorjahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. € einschließlich aller Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen haben.

### Förderfähige Maßnahmen:

Gefördert werden Coachings im Zusammenhang mit

- der **Reduzierung des Energieverbrauchs**. Dies betrifft Maßnahmen im Bereich der Energieeinsparung und / oder im Bereich der Nutzung regenerativer Energien, die eine betriebsspezifische Innovation darstellen. Aufbauend auf einer vorliegenden Energieanalyse wird die Umsetzung der darin vorgeschlagenen Maßnahmen angestoßen und begleitet mit dem Ziel, alle Effizienzpotentiale transparent und dauerhaft nutzbar zu machen.
- einem **Innovationsvorhaben**. Dies betrifft die Neuausrichtung des Unternehmens durch Erschließung innovativer Produkt-, Prozess- bzw. Dienstleistungsfelder und / oder den Aufbau eines betrieblichen Innovationsmanagements. Der Aufbau eines betrieblichen Innovationsmanagements umfasst die systematische Generierung neuer Ideen bis hin zur Koordination der Umsetzung in neuen Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen.
- einer **Kooperation**. Dies betrifft die Neuausrichtung des Antrag stellenden Unternehmens im Hinblick auf seine innovativen Entwicklungsmöglichkeiten, die sich aus einer freiwilligen und zweckorientierten Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen ergeben können. Neben einem Einzelcoaching für das Antrag stellende Unternehmen ist auch ein im Rahmen der Bildung und des Managements einer Kooperation ggf. erforderliches Gruppencoaching mit den weiteren an der (geplanten) Kooperation beteiligten Unternehmen förderfähig.
- **demografischem Wandel**. Dies betrifft sowohl personalpolitische Maßnahmen (Anpassung der Personalpolitik an die Alterung der Belegschaften und den Rückgang des Arbeitskräfteangebots, z.B. in den Bereichen Personalrekrutierung, Arbeitsgestaltung und Gesundheitsförderung) als auch marktbezogene Maßnahmen (Ausrichtung des Produkt- und Dienstleistungsangebots auf eine älter werdende Kundschaft).
- **Unternehmensübergaben**. Dies betrifft die Planung des Übergabeprozesses (Analyse der Ausgangssituation, Erörterung der Übergabealternativen, Grobbewertung des Unternehmens, Entwicklung eines konkreten Übergabekonzepts) bis hin zur Begleitung der Umsetzung.

Unter Coaching ist eine individuelle, in der Regel längerfristige Begleitung durch einen externen Experten (Coach) zu verstehen. Der Coach bereitet zusammen mit den verantwortlichen Personen im Unternehmen unternehmerische Entscheidungen vor, entwickelt

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: [ortrud.stempel@um.bwl.de](mailto:ortrud.stempel@um.bwl.de), Internet: [www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

Verbesserungsvorschläge, gibt Anleitungen zu deren Umsetzung in der Betriebspraxis und erstellt einen Beratungsbericht. Dadurch sollen die verantwortlichen Personen im Unternehmen in die Lage versetzt werden, zukünftig vergleichbare Problemstellungen selbst zu lösen. Das Coaching soll möglichst innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden.

#### **Fördervoraussetzungen:**

Die Antragstellung muss rechtzeitig vor Beginn des Coachings erfolgen. Das Coaching darf erst nach schriftlicher Förderzusage durch die L-Bank begonnen werden.

Eine Förderung der Coachingausgaben durch weitere Mittel aus dem ESF oder durch sonstige Zuwendungen der öffentlichen Hand ist ausgeschlossen.

Als Beratungsunternehmen gelten freiberufliche Unternehmensberater oder Unternehmensberatungsgesellschaften.

Das Coaching ist von einem Beratungsunternehmen durchzuführen, in dem ein Qualitätsmanagementsystem zur Anwendung kommt, das bescheinigt ist:

- von einer Konformitätsbewertungsstelle, die durch eine nationale Akkreditierungsstelle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 akkreditiert wurde oder
- von einer Konformitätsbewertungsstelle, deren Qualitätsmanagementzertifikate aufgrund gegenseitiger Anerkennungsvereinbarungen (MLA) der European co-operation for Accreditation (EA) oder des International Accreditation Forum (IAF) auch von der nationalen Akkreditierungsstelle anerkannt wird.

Beratungsunternehmen, die die genannten Anforderungen erfüllen und einen entsprechenden Nachweis (gültiges Zertifikat bzw. Gütesiegel) schriftlich beim Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg, Referat Mittelstand und Handwerk, Postfach 10 14 53, 70013 Stuttgart, einreichen, werden im Rahmen einer Serviceleistung unter [www.esf-bw.de](http://www.esf-bw.de) gelistet.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch Beratungsunternehmen, die die genannten Anforderungen erfüllen, aber nicht gelistet sind, mit dem Coaching beauftragt werden können.

#### **Art und Höhe der Förderung:**

Der Zuschuss wird als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

Der Zuschuss beträgt **50 %** der Coachingausgaben auf Tagewerkbasis, jedoch maximal **400 €** pro Tagewerk.

Der zuschussfähige Höchstsatz für einen Coachingtag mit 8 Stunden beträgt 800 €.

Fallen höhere Coachingausgaben pro Tagewerk an, sind diese in vollem Umfang vom Antragsteller zu übernehmen. Die Mehrwertsteuer wird nicht gefördert.

Je Themenbereich werden bis zu 15 Tagewerke pro Unternehmen gefördert. Pro Unternehmen ist eine einmalige Förderung in jedem Themenbereich nach diesem Förderprogramm möglich. Der maximale Zuschuss je Themenbereich liegt bei **6.000 €** (15 Tagewerke zu je 400 €).

#### **Antragsverfahren:**

Anträge sind mit dem vorgeschriebenen Antragsformular rechtzeitig vor Beginn des Coachings bei der L-Bank, Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe, Tel.: 0721 150-1314, [www.l-bank.de](http://www.l-bank.de) einzureichen.

Das Coaching darf erst nach schriftlicher Förderzusage durch die L-Bank begonnen werden.

Antragsvordrucke sind im Internet unter [www.esf-bw.de](http://www.esf-bw.de) abrufbar.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: [ortrud.stempel@um.bwl.de](mailto:ortrud.stempel@um.bwl.de), Internet: [www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

## **Landesförderprogramm Baden-Württemberg Umweltschutz-/Energieeinsparberatungen (Kurzberatung) durch den Beratungsdienst des RKW**

### **Rechtsgrundlagen:**

Im Rahmen der Mittelstandsförderung des Landes Baden-Württemberg werden Kurzberatungen im Bereich „Umweltschutz/Energie“ gefördert.

Die Kurzberatung wird angeboten für Unternehmen der Industrie, der Freien Berufe und Unternehmen solcher Wirtschaftsbereiche, die über keine landesgeförderten Beratungsdienste verfügen.

### **Antragsberechtigte:**

In Baden-Württemberg ansässige eigenständige Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft mit weniger als 250 Beschäftigten und einem Vorjahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder mit einer Vorjahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR.

### **Förderfähige Maßnahmen:**

Umweltschutz- und Energiesparberatungen. Energieeinsparberatungen (Kurzberatung) sollen sich nach Inhalt und Ablauf an den VDI-Richtlinien „Energieberatungen für Industrie und Gewerbe“ (VDI 3922) orientieren. In diesem Rahmen sollen insbesondere die Energieverbrauchsschwerpunkte des Unternehmens aufgezeigt und die vorgeschlagenen Energieeinsparmaßnahmen nach ihrer Wirtschaftlichkeit und den zu erwartenden Einsparerfolgen bewertet werden.

### **Art und Höhe der Förderung:**

Zuschuss zu den Beratungskosten.

Industrieunternehmen	RKW-Beratungskosten inkl. Reisekosten	<b>765 EUR</b>
Wirtschaftsbereiche ohne landesgeförderte Beratungsdienste	Landeszuschuss pro Tag	<b>350 EUR</b>
Freie Berufe	<b>Eigenanteil des beratenen Unternehmens pro Tag</b> max. Förderdauer pro Jahr	<b>415 EUR</b> 2 Tage

Für IHK-Mitglieder bis 5 Mio. EUR Umsatz reduziert sich durch IHK-Teilkostenübernahme der Eigenanteil für 2 Tage auf 295 EUR pro Tag.

### **Antragsverfahren:**

Der Antrag ist vor Beginn der Beratung an das  
RKW Baden-Württemberg GmbH  
Königstraße 49  
70173 Stuttgart  
Tel.: 0711/ 22 99 8-0  
Fax: 0711/22 99 8-10  
[www.rkw-bw.de](http://www.rkw-bw.de)  
E-Mail: [info@rkw-bw.de](mailto:info@rkw-bw.de)

zu stellen.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: [ortrud.stempel@um.bwl.de](mailto:ortrud.stempel@um.bwl.de), Internet: [www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

# **Bundesförderprogramm Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt Teil 1 – Zuschussförderung durch das BAFA**

## **Rechtsgrundlage:**

Richtlinien des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt vom 11. März 2011.

## **Antragsberechtigte:**

Antragsberechtigt sind

- Privatpersonen
- Freiberuflich Tätige
- Kleine und mittlere Unternehmen im Sinne von Anhang 1 der Verordnung (EG) Nummer 800/2008 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)
- Unternehmen, an denen zu mehr als 25 % Kommunen beteiligt sind und die gleichzeitig die KMU-Schwellenwerte für Umsatz und Beschäftigte unterschreiten
- Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände
- Gemeinnützige Organisationen

Die Antragsberechtigung gilt für Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks, Grundstücksteils, Gebäudes oder Gebäudeteils, auf oder in dem die Anlage errichtet wurde oder errichtet werden soll, sowie von diesen beauftragte Energiedienstleistungsunternehmen (Contractoren).

Fördervoraussetzung bei Kommunen, kommunalen Gebietskörperschaften, kommunalen Zweckverbänden und gemeinnützigen Antragstellern ist auch eine öffentlichkeitswirksame Vorstellung des Vorhabens unter Hinweis auf die Förderung. Eine Zusage zur Umsetzung der Demonstrationsmaßnahme ist mit der Antragstellung abzugeben.

Fördervoraussetzung für Unternehmen und freiberuflich Tätige ist, dass die maximal zulässigen Beihilfeintensitäten nicht überschritten werden. Für den Fall, dass diese Höchstgrenzen überschritten werden, wird der Zuschuss entsprechend gekürzt.

## **Nicht antragsberechtigt sind**

- Hersteller von förderfähigen Anlagen oder deren Komponenten und
- der Bund, die Bundesländer, sowie deren Einrichtungen

## **Förderfähige Maßnahmen:**

Über das **Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)** sind förderfähig:

Die Errichtung und Erweiterung von

- **Solarkollektoranlagen** bis 40 m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche mit Ausnahme von Anlagen zur ausschließlichen Warmwasserbereitung,
- **Solarkollektoranlagen** mit mehr als 40 m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche auf Ein- und Zweifamilienhäusern mit hohen Pufferspeichervolumina
- automatisch beschickten Anlagen zur Verbrennung von fester Biomasse für die thermische Nutzung bis einschließlich 100 kW Nennwärmeleistung,
- besonders emissionsarmen Scheitholzvergaserkesseln bis einschließlich 100 kW Nennwärmeleistung
- effizienten Wärmepumpen bis einschließlich 100 kW Nennwärmeleistung
- besonders innovativen Technologien zur Wärme- und Kälteerzeugung aus erneuerbaren Energien nach Maßgabe dieser Richtlinien:
  - Große Solarkollektoranlagen von 20 bis 40 m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche,

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de, Internet:

[www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

- Sekundärmaßnahmen zur Emissionsminderung und Effizienzsteigerung bei Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse bis einschließlich 100 kW Nennwärmeleistung  
Nicht förderfähig sind Eigenbauanlagen und Prototypen, gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlichen gebraucht erworbenen Anlagenteilen.

### **Fördervoraussetzungen:**

#### **Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung von Solarkollektoranlagen**

Anlagen zur Bereitstellung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasserbereitung oder des Kältebedarfs für die Kühlung werden nur in Gebäuden gefördert, die bereits über ein Heizungssystem verfügen (**Gebäudebestand**).

Anlagen zur Bereitstellung von Prozesswärme (d. h. Wärme für technische Prozesse für die gewerbliche oder industrielle Nutzung) sind auch dann förderfähig, wenn sie in Neubauten errichtet werden.

Förderfähig sind Solarkollektoranlagen

- zur Warmwasserbereitung (nur als Innovationsförderung)
- zur Raumheizung
- zur kombinierten Warmwasserbereitung und Raumheizung
- zur Bereitstellung von Prozesswärme (auch in Neubauten) und
- zur solaren Kälteerzeugung

Solaranlagen mit Kollektoren ohne transparente Abdeckung auf der Frontseite sind **nicht** förderfähig (z.B. Schwimmbadabsorber).

Die Anlagen müssen, mit Ausnahme von Speicher- und Luftkollektoren, mit einem geeigneten Funktionskontrollgerät bzw. einem Wärmemengenzähler ausgestattet sein. Bei Vakuumröhrenkollektoren ab 20 m<sup>2</sup> oder Flachkollektoren ab 30 m<sup>2</sup> ist mindestens ein Wärmemengenzähler im Kollektorkreislauf erforderlich.

Thermische Solaranlagen können nur gefördert werden, wenn ein Nachweis vorgelegt wird, dass der eingesetzte Solarkollektortyp nach EN 12975 geprüft wurde und unter Testbedingungen ein jährlicher Kollektorsertrag von mindestens  $Q_{kol} 525 \text{ kWh/m}^2$  bei einem solaren Deckungsanteil von 40% erreicht wird und durch eine Bescheinigung einer nach EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Prüfstelle nachgewiesen wurde sowie die Kriterien des Umweltzeichens RAL-UZ 73 in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind (Nachweis durch Herstellererklärung).

Solarkollektoranlagen, für die ab 2007 eine Prüfung nach EN 12975 erfolgt ist oder erfolgt, sind nur förderfähig, sofern sie das europäische Prüfzeichen Solar Keymark tragen. Ab dem Jahr 2010 ist für Solarkollektoranlagen, die mit einer Flüssigkeit als Wärmeträgermedium betrieben werden, eine Zertifizierung nach dem europäischen Prüfzeichen Solar Keymark eine Fördervoraussetzung. Abweichend hiervon ist eine Förderung von Solarkollektoren mit Luft als Wärmeträgermedium (Luftkollektoren) möglich, wenn die Kollektoren mit einer transparenten Abdeckung auf der Frontseite versehen sind und durch ein nach ISO 17025 akkreditiertes Prüfinstitut in Anlehnung an EN 12975 geprüft wurden. Hierbei müssen die Wärmeleistung bestimmt und die Prüfungen für die Zuverlässigkeit bestanden werden.

Solarkollektoranlagen zur kombinierten Warmwassererwärmung und Raumheizung zeichnen sich dadurch aus, dass die von der Sonne gelieferte Wärme effektiv der Raumheizung des Gebäudes zugeführt werden kann. Sie müssen eine Mindestkollektorfläche von 9 m<sup>2</sup> bei einem Einsatz von Flachkollektoren und 7 m<sup>2</sup> bei Vakuumröhrenkollektoren haben und

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: [ortrud.stempel@um.bwl.de](mailto:ortrud.stempel@um.bwl.de), Internet: [www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

mit einem ausreichenden Wärmespeicher für die Heizung ausgestattet sein.

Als Pufferspeicher sind mindestens folgende Wärmespeichervolumina pro Quadratmeter Bruttokollektorfläche erforderlich:

- 40 Liter (bei Flachkollektoren)
- 50 Liter (bei Vakuumröhrenkollektoren)
- 100 Liter (bei Erstinstallation von Solarkollektoranlagen von mehr als 40 m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche auf Ein- und Zweifamilienhäusern zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung).

Diese Angaben beziehen sich auf Wasser als Wärmespeichermedium. Bei Verwendung anderer Speichermedien ist bei der Antragstellung nachzuweisen, dass mit dem gewählten Speichervolumen eine vergleichbare Mindestspeicherkapazität erreicht wird.

### **Innovationsförderung Solarkollektoranlagen**

Für große Solarkollektoranlagen (Innovationsförderung) gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

Große Solarkollektoren müssen eine Mindestbruttokollektorfläche von 20 m<sup>2</sup> bis 40 m<sup>2</sup> aufweisen. Die Förderung wird für folgende Anwendungen gewährt:

- Solarkollektoren, die die gelieferte Wärme effektiv der Raumheizung oder Warmwassererwärmung bei Wohngebäuden mit mindestens drei Wohneinheiten oder bei Nichtwohngebäuden mit mindestens 500 m<sup>2</sup> Nutzfläche zuführen. Die Auslegung der großen Solarkollektoranlagen muss dabei durch Systemsimulation erfolgt sein. Der durch die Simulation berechnete Kollektorwärmeertrag muss mindestens 250 kWh/(m<sup>2</sup>a) betragen.
- Solarkollektoranlagen, die die Wärme überwiegend einem Wärmenetz zuführen.
- Solarkollektoranlagen zur Bereitstellung von Prozesswärme, ebenso als Teilaggregat einer entsprechenden Anlage. **Prozesswärmeanlagen sind auch in neu errichteten Gebäuden förderfähig.**
- Solarkollektoranlagen zur solaren Kälteerzeugung, ebenso als Teilaggregat einer entsprechenden Anlage.

Förderfähig sind nur Anlagen, die besondere Qualitätsanforderungen erfüllen.

Der Antrag auf Innovationsförderung ist **vor Beginn** der Maßnahme zu stellen.

### **Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung von Biomasseanlagen**

Förderfähig sind Anlagen zur Verfeuerung von fester Biomasse für die thermische Nutzung.

Dazu zählen:

- Kessel zur Verfeuerung von Holzpellets und Holzhackschnitzeln
- Holzpelletöfen mit Wassertasche
- Kombinationskessel zur Verfeuerung von Holzpellets bzw. Holzhackschnitzeln und Scheitholz
- Besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel

### **Pelletöfen (Warmluftgeräte) sind nicht förderfähig.**

Es sind nur diejenigen Biomasseanlagen förderfähig, die der Bereitstellung von Wärme für solche Gebäude dienen, die bereits **vor** Durchführung der Maßnahme über ein Heizungssystem verfügten (**Gebäudebestand**). **Ausnahme:** Errichtung einer Biomasseanlage zur Bereitstellung von Prozesswärme.

Fördervoraussetzung für Biomasseanlagen ist der Nachweis eines hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlage.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: [ortrud.stempel@um.bwl.de](mailto:ortrud.stempel@um.bwl.de), Internet:

[www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

Ab dem **01. September 2011** sind Biomasseanlagen nur noch dann förderfähig, wenn deren Umwälzpumpen hohe Effizienzanforderungen (entsprechend der Effizienzklasse A) erfüllen.

Die in der Richtlinie genannten Emissionsgrenzwerte müssen eingehalten werden.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Anlagen, die überwiegend der Verfeuerung von Abfallstoffen aus der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz dienen
- Zentralheizungsanlagen, die unter Naturzugbedingungen arbeiten,
- Anlagen zum Einsatz von Biomasse, für die die Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe (17.BImSchV) in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung kommt.
- Anlagen zur Beseitigung bestimmter Abfälle, die einer Behandlung vor einer Ablagerung zugeführt werden (§ 10 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz).

Scheitholzvergaserkessel sind nur förderfähig, sofern es sich um Anlagen mit Leistungs- und Feuerungsregelung (mit Temperaturfühler hinter der Verbrennungskammer und/oder Lambdasonde zur Messung des O<sub>2</sub>-Gehalts im Abgasrohr oder gleichwertigen Sensoren) zur Wärmeerzeugung mit Pufferspeicher mit einem Mindestspeichervolumen von 55 l/kW handelt.

Kombinationskessel aus automatisch beschickten Pelletanlagen mit Leistungs- und Feuerungsregelung sowie automatischer Zündung zur Verfeuerung fester Biomasse zur Wärmeerzeugung, die zusätzlich auch mit Scheitholz handbeschickt werden können, sind nur dann förderfähig, sofern es sich beim Scheitholzanteil um einen Scheitholzvergaserkessel mit Leistungs- und Feuerungsregelung (Temperaturfühler hinter der Verbrennungskammer und/oder Lambdasonde zur Messung des O<sub>2</sub>-Gehaltes im Abgasrohr) handelt und für beide Beschickungsarten entsprechende Nachweise erbracht werden.

### **Innovationsförderung Biomasseanlagen**

Eine besondere Förderung erhalten:

**Anlagen oder Einrichtungen, bei denen eine Nutzung der bei der Abgaskondensation anfallenden Wärme erfolgt („sog. Brennwertnutzung“).**

Hierzu zählt:

- die Errichtung einer Biomasseanlage mit Abgaswärmetauscher oder –wäscher
- die Nachrüstung einer bestehenden Biomasseanlage um einen Abgaswärmetauscher oder -wäscher

**Anlagen zur sekundären Abscheidung der im Abgas enthaltenen Partikel.**

Hierzu zählt:

- Errichtung einer Biomasseanlage mit einem elektrostatischen Abscheider
- Errichtung einer Biomasseanlage mit einem filternden Abscheider (z.B. Gewebefilter, keramische Filter)
- Errichtung einer Biomasseanlage mit einem Abscheider als Abgaswäscher ohne Brennwertnutzung
- Nachrüstung einer bestehenden Biomasseanlage um einen elektrostatischen Abscheider oder um filternde Abscheider oder um einen Abscheider als Abgaswäscher.

### **Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung von effizienten Wärmepumpen**

Es sind nur solche Anlagen förderfähig, die der Bereitstellung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasserbereitung von Gebäuden dienen, die bereits **vor** Durchführung der Maßnahme über ein Heizungssystem verfügten (**Gebäudebestand**). Eine Förderung von Anlagen in Neubauten erfolgt nicht mehr.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: [ortrud.stempel@um.bwl.de](mailto:ortrud.stempel@um.bwl.de), Internet:

[www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

Förderfähig sind effiziente Wärmepumpen zur

- kombinierten Warmwasserbereitung und Raumbeheizung von Wohngebäuden,
- Raumbeheizung von Nichtwohngebäuden

die folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) für elektrisch angetriebene Wärmepumpen: Einbau eines Stromzählers zur Erfassung aller von der Wärmepumpe aufgenommenen Strommengen sowie mindestens eines Wärmemengenzählers. Die Messung aller durch die Wärmepumpe abgegebenen Wärmemengen wird verbindlich gefordert. Falls notwendig, sind hierzu mehrere Wärmemengenzähler vorzusehen.

b) für gasbetriebene Wärmepumpen: Einbau eines Gaszählers zur Erfassung aller von der Wärmepumpe aufgenommenen Brennstoffmengen sowie mindestens eines Wärmemengenzählers. Die Messung aller durch die Wärmepumpe abgegebenen Wärmemengen wird verbindlich gefordert. Falls notwendig, sind hierzu mehrere Wärmemengenzähler vorzusehen.

c) Vorliegen einer Fachunternehmererklärung des folgenden Inhalts:

- bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen: Nachweis einer Jahresarbeitszahl bei Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen von mindestens **3,8** (bei Nichtwohngebäuden **4,0**) sowie bei Luft/Wasserwärmepumpen von mindestens **3,5**.
- bei gasbetriebenen Wärmepumpen Nachweis einer Jahresarbeitszahl von mindestens **1,3**.
- Nachweis des hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlage (Durchführung zum Beispiel nach der Fachregel „Optimierung von Heizungsanlagen im Bestand“ des Zentralverbands Sanitär Heizung Klima (ZVHSK)
- Nachweis über die Anpassung der Heizkurve der Heizungsanlage an das entsprechende Gebäude.

d) Der für die Berechnung der Jahresarbeitszahl elektrisch betriebener Wärmepumpen benötigte COP-Wert ist mit einem Prüfsertifikat eines unabhängigen Prüfinstituts nachzuweisen. Der Nachweis des EHPA (European Quality Label for Heat Pumps) Wärmepumpen-Gütesiegels wird als gleichwertiger Nachweis anerkannt.

Der für die Berechnung der Jahresheizzahl von gasbetriebenen Wärmepumpen benötigte Normnutzungsgrad ist ebenfalls mit einem Prüfbericht eines unabhängigen Prüfinstituts nachzuweisen. Einzelheiten der Nachweisführung werden durch die Bewilligungsbehörde geregelt.

Ab dem 01. Januar 2012 müssen der COP-Wert elektrisch betriebener Wärmepumpen (sowie der Energiewirkungsgrad bei reversiblen Wärmepumpen) sowie die Jahresheizzahl bei Gasmotor- oder Gasabsorptionswärmepumpen die Mindestwerte gemäß dem europäischen Umweltzeichen „Euroblume“ einhalten. Diese Voraussetzung gilt auch dann als erfüllt, wenn die Wärmepumpe ab dem 01. Januar 2011 mit dem Wärmepumpen-Gütesiegel des EHPA ausgezeichnet wurde.

e) Die Nennwärmeleistung bei Wärmepumpen bis einschließlich 100 kW ist mit einem Prüfbericht eines unabhängigen Prüfinstituts nachzuweisen.

f) Ab dem 1. September 2011 sind nur Wärmepumpen förderfähig, deren Umwälzpumpen hohe Effizienz-Anforderungen (entsprechend der Effizienzklasse A) erfüllen.

Für die Berechnung der Jahresarbeitszahl gilt:

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: [ortrud.stempel@um.bwl.de](mailto:ortrud.stempel@um.bwl.de), Internet:

[www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

Die Jahresarbeitszahl bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen ist das Ergebnis der Division der abgegebenen Wärmemenge durch die eingesetzte Strommenge einschließlich der Strommenge für den Betrieb der peripheren Verbraucher, insbesondere der Grundwasserpumpe, der Soleumwälzpumpe, des Notheizstabs und der Regelung.

Bei Wärmepumpen mit einer Nennwärmeleistung bis einschließlich 100 kW ist die Jahresarbeitszahl nach VDI 4650 (2009) unter Berücksichtigung der Jahresarbeitszahlen für Raumwärme und für Warmwasser zu bestimmen. Sie entspricht der Gesamt-Jahresarbeitszahl der VDI 4650 (2009).

Bei Anlagen in Nichtwohngebäuden, die lediglich der Bereitstellung der Raumbeheizung dienen, erfolgt die Ermittlung der Jahresarbeitszahl nach VDI 4650 (2009) ausschließlich für die Raumheizung.

Die Jahresarbeitszahl bei gasbetriebenen Wärmepumpen ist das Ergebnis der Division aller abgegebenen Wärmemengen durch den gesamten Aufwand, der als Summe des Heizwertes der eingesetzten Brennstoffmenge und der für den Betrieb der Wärmepumpe eingesetzten Strommenge berechnet wird. Bei der Strommenge ist auch die Strommenge für den Betrieb der peripheren Verbraucher, insbesondere der Grundwasserpumpe, der Soleumwälzpumpe, des Notheizstabes und der Regelung, mit einzurechnen.

Die Berechnungsgrundlagen sind auf den entsprechenden Vordrucken des BAFA dem Antrag beizulegen.

#### Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung durch das BAFA erfolgt als Projektförderung mit Festbeträgen durch nicht rückzahlbare Zuschüsse. Zusätzlich zur Basisförderung können ein oder mehrere Boni in Anspruch genommen werden.

Für die Errichtung einer **thermischen Solaranlage** werden folgende Zuschüsse (Basis- und Bonusförderung) gewährt:

Förderfähige Maßnahme	Basisförderung	Kessel-tausch-bonus <sup>1)</sup>	Kombinations-bonus (Solar + Biomasse, Solar + Wärmepumpe <sup>2)</sup> )	Effizienzbonus für Solaranlagen in Gebäuden mit hohem Dämmstandard <sup>3)</sup>
Solarkollektoranlagen zur Warmwasserbereitung bis 40 m <sup>2</sup> Kollektorfläche	-	-	-	-
Solarkollektoranlagen zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung bis max. 40 m <sup>2</sup> Kollektorfläche.	<b>Gebäudebestand:</b> <b>120 €</b> pro m <sup>2</sup> Kollektorfläche  Bei Flachkollektoren: Mind. 9 m <sup>2</sup> Kollektorfläche, mind. 40 l/ m <sup>2</sup> Pufferspeichervolumen Bei Röhrenkollektoren: Mind. 7 m <sup>2</sup> Kollektorfläche, mind. 50 l/m <sup>2</sup> Pufferspeichervolumen	<b>600 €</b>	<b>600 €</b> bei gleichzeitigem Einbau einer Wärmepumpe oder eines <b>Biomassekessels</b>	<b>0,5 x Basisförderung</b>

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de, Internet:

[www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

Förderfähige Maßnahme	Basisförderung	Kessel-tausch-bonus <sup>1</sup>	Kombinations-bonus (Solar + Biomasse, Solar + Wärmepumpe) <sup>2)</sup>	Effizienzbonus für Solaranlagen in Gebäuden mit hohem Dämmstandard <sup>3)</sup>
Solarkollektoranlagen zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung auf Ein- und Zweifamilienhäusern mit mehr als 40 m <sup>2</sup> Kollektorfläche.	<b>Gebäudebestand:</b> 120 €/pro m <sup>2</sup> Kollektorfläche bis 40 m <sup>2</sup> + 45 €/pro m <sup>2</sup> Kollektorfläche über 40 m <sup>2</sup> .  Mindestvolumen des Pufferspeichers: 100 l/ m <sup>2</sup> Kollektorfläche	600 €	600 €	0,5 x Basisförderung
Solarkollektoranlagen zur Bereitstellung von Prozesswärme bis 40 m <sup>2</sup> Kollektorfläche	<b>Gebäudebestand und Neubau:</b> 120 €/pro m <sup>2</sup> Kollektorfläche			–
Solarkollektoranlagen zur solaren Kälteerzeugung bis 40 m <sup>2</sup> Kollektorfläche	<b>Gebäudebestand:</b> 120 €/pro m <sup>2</sup> Kollektorfläche			–
Erweiterung einer bestehenden Solarkollektoranlage um bis zu 40 m <sup>2</sup> Kollektorfläche	<b>Gebäudebestand:</b> 45 €/pro m <sup>2</sup> zusätzlicher Kollektorfläche	–	–	–
<b>Bonus für besonders effiziente Solarkollektorpumpen: 50 € pro Pumpe, unabhängig von der Anzahl der Pumpen pro Anlage.</b> Als besonders effiziente Solarkollektorpumpen gelten Pumpen in permanent erregter EC-Motor-Bauweise oder Pumpen, die ausschließlich aus Strom aus einem photovoltaischen Modul versorgt werden, das über keinen Netzanschluss verfügt.				

Anmerkung: Kesseltauschbonus, Kombinationsbonus, Effizienzbonus und Solarpumpenbonus können zusätzlich zur Basisförderung gewährt werden. Kombinationsbonus und Effizienzbonus sowie Kesseltauschbonus und Effizienzbonus sind **nicht miteinander kombinierbar**.

<sup>1)</sup> **Bonus für den Kesselaustausch:** Zusätzlich zur bestehenden Förderung einer Solarkollektoranlage wird ein Bonus von **600 €** bis zum 30.12.2011 gewährt, wenn gleichzeitig der alte Heizkessel durch einen Öl- oder Gasbrennwertkessel ersetzt wird. Der Kesseltauschbonus gilt nur für Solaranlagen zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung. Ab dem 31.12.2011 beträgt der Bonus 500 Euro

<sup>2)</sup> Der Kombinationsbonus beträgt 600 Euro bis zum 30.12.2011, ab dem 31.12.2011 beträgt der Bonus 500 Euro.

<sup>3)</sup> Die Errichtung einer Solarkollektoranlage zur kombinierten Warmwasserbereitung- und Heizungsunterstützung kann zusätzlich mit einem Effizienzbonus gefördert werden. Voraussetzung für die Gewährung des **Effizienzbonus** ist, dass die Solaranlage auf einem effizient gedämmten Wohngebäude errichtet wird, das einen besonders geringen Primärenergiebedarf hat und dies durch einen Energiebedarfsausweis nach EnEV nachgewiesen wird. Der Effizienzbonus wird nur für **Wohngebäude** gewährt. Die Höhe der Gesamtförderung (Basis- und Effizienzbonus) beträgt das 1,5-fache der jeweiligen Basisförderung.

**Effizient im Sinne dieser Richtlinien** sind Wohngebäude, die die Höchstwerte für den spezifischen, auf die Wärme übertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust  $H_T'$  nach Anlage 1 Tabelle 2 der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 um mindestens 30 % unterschreiten oder die den spezifischen, auf die Wärme übertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust  $H_T'$  eines Referenzgebäudes gleicher Geometrie, Gebäudenutzfläche und Ausrichtung, mit der in Tabelle 1 Anlage 1 der Energieeinsparverordnung 2009 angegebenen technischen Referenzausführung um mindestens 30 % unterschreiten. Der Effizienzbonus wird nur für Anlagen zur Heizungsunterstützung gewährt. Für Nichtwohngebäude wird kein Effizienzbonus gewährt.

**Innovationsförderung:** Solarkollektoranlagen mit einer Bruttokollektorfläche von 20 bis 40 m<sup>2</sup> zur Warmwasser und/oder Heizungsunterstützung sowie Solarkollektoranlagen zur Bereitstellung von Prozesswärme und zur solaren Kälteerzeugung sowie Solarkollektoranlagen,

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de, Internet: [www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

die die Wärme überwiegend einem Wärmenetz zuführen, können unter bestimmten Voraussetzungen eine höhere Förderung erhalten.  
Förderfähig sind nur Anlagen, die besondere Qualitätsanforderungen erfüllen.  
Der Zuschuss beträgt in **bestehenden Gebäuden 180 €** je angefangenem m<sup>2</sup> installierter Bruttokollektorfläche.

Ausnahme: Solaranlagen zur Bereitstellung von Prozesswärme werden auch im Neubau mit einem Zuschuss von **180 €** je m<sup>2</sup> Kollektorfläche gefördert.

Für Solarkollektoranlagen zur Warmwasserbereitung beträgt der Zuschuss bis zum 30. Dezember 2011 **120 €** je m<sup>2</sup> Kollektorfläche, danach **90 €** je m<sup>2</sup>.

Für die Errichtung einer **Biomasseanlage** werden folgende Zuschüsse (Basis- und Bonusförderung) gewährt:

Förderfähige Maßnahme	Basisförderung im Gebäudebestand	Kombinationsbonus <sup>1)</sup>	Effizienzbonus für Biomasseanlagen in Gebäuden mit hohem Dämmstandard <sup>3)</sup>	Innovationsförderung <sup>4)</sup>
Pelletofen mit Wassertasche 5 kW – max. 100 kW	<b>36 €</b> je kW, mind. <b>1.000 €</b>	<b>600 €</b>	<b>0,5 x Basisförderung</b>	<b>500 €</b> je Maßnahme
Pelletkessel 5 kW bis 100 kW	<b>36 €</b> je kW, mindestens <b>2.000 €</b>			
Pelletkessel von 5 kW bis 100 kW mit neu errichtetem Pufferspeicher von mindestens 30 l/kW	<b>36 €</b> pro kW, mindestens <b>2.500 €</b>			
Holz hackschnitzelanlage von 5 kW bis 100 kW mit einem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW	<b>pauschal 1.000 €</b> je Anlage			
Scheitholzvergaserkessel <sup>2)</sup> von 5 kW bis max. 100 kW mit einem Pufferspeicher von mindestens 55 l/kW	<b>pauschal 1000 Euro</b> je Anlage			–

Biomasseanlagen werden **nur im Gebäudebestand gefördert**. Ausnahme: Die Errichtung einer Biomasseanlage zur Bereitstellung von Prozesswärme.

Anmerkung: Der Kombinationsbonus oder der Effizienzbonus kann **zusätzlich** zur Basisförderung gewährt werden. Kombinationsbonus und Effizienzbonus sind **nicht miteinander kombinierbar**. Der Kombinationsbonus wird nur **einmal** gewährt.

<sup>1)</sup> Zusätzlich zur Basisförderung kann ein Bonus von **600 Euro** gewährt werden, wenn gleichzeitig eine förderfähige thermische Solaranlage installiert wurde. Der Bonus beträgt bis zum 30.12. 2011 **600 Euro**, ab dem 31.12.2011 beträgt der Bonus **500 Euro**.

<sup>2)</sup> Es sind nur besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel förderfähig (staubförmige Emissionen: 15 mg/m<sup>3</sup>)

<sup>3)</sup> Voraussetzung für die Gewährung des **Effizienzbonus** ist, dass die Biomasseanlage in einem Gebäude errichtet wird, das einen besonders geringen Energiebedarf hat und dies durch einen Energiebedarfsausweis nach EnEV nachgewiesen wird. Der Effizienzbonus wird nur für **Wohngebäude** gewährt.

**Effizient im Sinne dieser Richtlinien** sind Wohngebäude, die die Höchstwerte für den spezifischen, auf die Wärme übertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust  $H_{T'}$  nach Anlage 1 Tabelle 2 der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 um mindestens 30 % unterschreiten oder die den spezifischen, auf die Wärme übertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust  $H_{T'}$  eines Referenzgebäudes gleicher Geometrie, Gebäudenutzfläche und Ausrichtung, mit der in Tabelle 1 Anlage 1 der Energieeinsparverordnung 2009 angegebenen technischen Referenzausführung um mindestens 30 % unterschreiten. Für **Nichtwohngebäude** wird kein Effizienzbonus gewährt.

<sup>4)</sup> **Innovationsförderung Biomasseanlagen**

Gefördert werden Anlagen oder Einrichtungen, bei denen eine Nutzung der bei der Abgaskondensation anfallenden Wärme erfolgt (sog. Brennwertnutzung). Hierzu zählt

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de, Internet:

[www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

- die Errichtung einer Biomasseanlage mit Abgaswärmetauscher oder –wäscher;
  - die Nachrüstung einer bestehenden Biomasseanlage durch einen Abgaswärmetauscher oder –wäscher.
- Der Zuschuss beträgt für jede entsprechend nachgerüstete bzw. ausgerüstete Biomasseanlage **500 €**. Bei einer Neuerrichtung einer Biomasseanlage mit Abgaswärmetauscher oder –wäscher wird neben der pauschalen Förderung auch die Biomasseanlage gefördert.

Förderfähig sind Anlagen zur sekundären Abscheidung der im Abgas enthaltenen Partikel.

Hierzu zählen:

- Errichtung einer Biomasseanlage mit einem elektrostatischen Abscheider oder mit einem filternden Abscheider (z.B. Gewebefilter, keramische Filter)
- Errichtung einer Biomasseanlage mit einem Abscheider als Abgaswäscher
- Nachrüstung einer bestehenden Biomasseanlage um einen elektrostatischen Abscheider oder um filternde Abscheider
- Nachrüstung einer bestehenden Biomasseanlage um einen Abscheider als Abgaswäscher

Die Förderung beträgt für jede entsprechend nachgerüstete bzw. ausgerüstete Biomasseanlage pauschal **500 €**

Für die Errichtung einer **Wärmepumpenanlage** werden folgende Zuschüsse (Basis- und Bonusförderung) gewährt:

Förderfähige Maßnahme	Basisförderung im Gebäudebestand		Kombinationsbonus <sup>1)</sup>
	Nennwärmeleistung	Pauschal	
<b>Wasser/Wasser- oder Sole-Wasser-Wärmepumpe</b> gasbetrieben: JAZ ≥ 1,3 elektrisch betrieben: JAZ ≥ 3,8 in Nichtwohngebäuden: JAZ ≥ 4,0	Nennwärmeleistung ≤ 10 kW	Pauschal <b>2.400 €</b>	<b>600 €</b>
	Nennwärmeleistung > 10 kW ≤ 20 kW	<b>2.400 €</b> + 120 € je kW (ab 10 kW) <sup>2)</sup>	
<b>Gasbetriebene Luft/Wasser-Wärmepumpe</b> gasbetrieben: JAZ ≥ 1,3	Nennwärmeleistung > 20 kW ≤ 100 kW	<b>2.400 €</b> + 100 € je kW (ab 10 kW), mind. 1.200 € <sup>3)</sup>	
	Nennwärmeleistung ≤ 20 kW	Pauschal <b>900 €</b>	
<b>Elektrisch betriebene Luft/Wasser-Wärmepumpe</b> elektrisch betrieben: JAZ ≥ 3,5	Nennwärmeleistung > 20 kW	Pauschal <b>1.200 €</b>	

**Wärmepumpen werden nur noch in Gebäuden gefördert, die bereits über eine Heizungsanlage verfügen (Gebäudebestand).**

<sup>1)</sup> Zusätzlich zur Basisförderung kann der Kombinationsbonus in Höhe von **600 €** gewährt werden, wenn gleichzeitig eine förderfähige thermische Solarkollektoranlage installiert wurde. Der Bonus beträgt bis zum 30.12.2011 **600 €**, ab dem 31.12.2011 beträgt der Bonus **500 €**.

<sup>2)</sup> Die zusätzliche Förderung bemisst sich an dem Anteil der Nennwärmeleistung der 10 kW übersteigt. Die Gesamtförderung beträgt 2.400 € + ((Nennwärmeleistung – 10) x 120) €.

<sup>3)</sup> Die zusätzliche Förderung bemisst sich an dem Anteil der Nennwärmeleistung der 10 kW übersteigt. Sie beträgt mindestens 1.200 €. Die Gesamtförderung beträgt 2.400 € + ((Nennwärmeleistung – 10) x 100) €.

### Wärme aus erneuerbaren Energien in der Schule und in der Kirche

Maßnahmen an Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (z. B. Solarkollektoranlagen, Biomasseanlagen, Photovoltaikanlagen usw.), die insbesondere in Berufsschulen, Technikerschulen, Berufsbildungszentren, überbetrieblichen Ausbildungsstätten bei den Kammern, allgemein bildenden Schulen, Fachhochschulen, Universitäten und Kirchen erfolgen und darauf abzielen, eine Visualisierung des Ertrags und/oder eine Veranschaulichung dieser

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de, Internet:

[www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

Technologien zu erreichen, z.B. elektronische Anzeigetafeln in allgemein zugänglichen Räumen, werden ergänzend gefördert. Der Zuschuss beträgt höchstens **2.400 EURO**. Zuwendungsfähig sind ausschließlich die Mehrausgaben für Investitionen, welche durch den konstruktiven Mehraufwand gegenüber einer vergleichbaren, zuwendungsfähigen Standardanlage gleicher Bauart und Leistung entstehen, insbesondere zusätzliche Anlagenteile oder elektronische Anzeigetafeln in allgemein zugänglichen Räumen. Der Mehraufwand ist durch Herstellererklärung oder auf andere geeignete Weise nachzuweisen. Für jede Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien werden zusätzliche Maßnahmen nur einmalig bezuschusst.

Eine **Kumulierung der** BAFA-Zuschüsse mit anderen öffentlichen Förderungen ist zulässig. Die Gesamtförderung darf das **Zweifache** des nach diesen Richtlinien gewährten Förderbetrages nicht überschreiten.

Die Förderung nach diesen Richtlinien ist **nicht** mit einer Förderung für dieselbe Maßnahme aus den im Rahmen des CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramms aufgelegten KfW-Programmen „Energieeffizient Sanieren“ (Programmnummern 151 und 430), „Energieeffizient Sanieren – Kommunen“ (Programmnummer 218, **sofern Einzelmaßnahme**), „Sozial Investieren – Energetische Gebäudesanierung“ (Programmnummer 157, **sofern Einzelmaßnahme**) kumulierbar.

**Uneingeschränkt zulässig ist die Kombination mit den KfW-Förderungen, soweit eine umfassende Sanierung zum KfW-Effizienzhaus vorliegt. Es erfolgt dann auch keine Anrechnung des KfW-Förderbetrages auf die Bafa-Förderung.**

#### **Antragsverfahren:**

**Für Privatpersonen, Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Zweckverbände und gemeinnützige Organisationen (z.B. eingetragene Vereine) :**

Der Antrag auf Zuschüsse für die „**Basisförderung**“ ggf. mit zusätzlicher Bonusförderung ist innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage zu stellen. Die Anträge sind zu richten an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn, Telefon: 06196/908-625, Telefax: 06196/908-800, E-Mail: [solar@bafa.bund.de](mailto:solar@bafa.bund.de)  
Die Antragsvordrucke stehen im Internet unter [www.bafa.de](http://www.bafa.de) als Download zur Verfügung.

**Für kleine oder mittlere Unternehmen (KMU), Unternehmen (KMU), an denen mehrheitlich Kommunen beteiligt sind oder freiberuflich Tätige:**

Der Antrag ist vor Vorhabensbeginn (Abschluss eines Lieferungs- und Leistungsvertrages) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu stellen.

Anträge für die **Innovationsförderung** von **Großen Solarkollektoranlagen** sind vor Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrages zu stellen. Die Ausführungsbestimmungen und Anträge können unter

[http://www.bafa.de/bafa/de/energie/erneuerbare\\_energien/innovationsfoerderung/index.html](http://www.bafa.de/bafa/de/energie/erneuerbare_energien/innovationsfoerderung/index.html) abgerufen werden.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: [ortrud.stempel@um.bwl.de](mailto:ortrud.stempel@um.bwl.de), Internet: [www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

## **Bundesförderprogramm Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt Teil 2 – KfW-Programm „Erneuerbare Energien“**

### **Rechtsgrundlage:**

Richtlinien des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt vom 11. März 2011 sowie Merkblatt „KfW-Programm Erneuerbare Energien“ 8/2011 der Kreditanstalt für Wiederaufbau.

Das KfW-Programm Erneuerbare Energien dient der langfristigen Finanzierung von Maßnahmen zur Nutzung Erneuerbarer Energien zu einem günstigen Zinssatz. Im Programmteil **Standard** wird die Nutzung erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Strom bzw. Strom und Wärme in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) gefördert.

Im Programmteil **Premium** werden besonders förderwürdige größere Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien gefördert. Im Rahmen der BMU-Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt werden Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse und Anlagen zur Nutzung der Tiefengeothermie, Wärmenetze, große Solarkollektoranlagen, große Wärmespeicher und Biogasaufbereitungsanlagen mit langfristigen, zinsgünstigen Darlehen der KfW und Tilgungszuschüssen aus Bundesmitteln fördert.

Für kleine Unternehmen (KU) gibt es im Programmteil „Premium“ ein KU-Fenster mit einem zusätzlich vergünstigten Zinssatz.

Im KfW-Programm Erneuerbare Energien vergibt die KfW in den Programmteilen „Standard“ und „Premium“ Beihilfen unter der De-minimis-Verordnung (Komponente 1) oder der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Komponenten 2 und 5). Im Rahmen der Komponente 2 werden „Investitions- und Beschäftigungshilfen für KMU“ gemäß Artikel 15 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung vergeben. Im Rahmen der Komponente 5 werden „Umweltschutzbeihilfen für Investitionen zur Förderung erneuerbarer Energien“ gemäß Artikel 23 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung vergeben.

Im KfW-Programm Erneuerbare Energien vergibt die KfW im Programmteil „Premium“ an Unternehmen oder freiberuflich tätige Antragsteller bei dem Verwendungszweck **Tiefengeothermie** Beihilfen unter den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen der Europäischen Kommission (Komponente 6).

Die verschiedenen Beihilferegulungen verpflichten KfW und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben. Detaillierte Informationen zu den beihilferechtlichen Vorgaben für den Antragsteller enthält das „Allgemeine Merkblatt zu Beihilfen“ (Formular-Nr. 600 000 0065).

### **A. Programmteil „Standard“**

#### **Antragsberechtigte:**

Antragsberechtigt sind

- In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden
- Freiberuflich Tätige
- Landwirte (nur in Komponente 5)
- Unternehmen, an denen Kommunen, Kirchen oder karitative Organisationen beteiligt sind

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: [ortrud.stempel@um.bwl.de](mailto:ortrud.stempel@um.bwl.de), Internet:

[www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

- Natürliche Personen und gemeinnützige Antragsteller, die wirtschaftlich tätig sind (den erzeugten Strom/ die erzeugte Wärme einspeisen).

### **Förderfähige Maßnahmen:**

Gefördert werden Maßnahmen

- zur Errichtung, Erweiterung und zum Erwerb von Anlagen, die die Anforderungen des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts Erneuerbarer Energien im Strombereich (EEG) erfüllen.
- zur Errichtung, Erweiterung und zum Erwerb von KWK-Anlagen und Anlagen zur Wärmeerzeugung, die die Anforderungen des Programmteils „Premium“ nicht erfüllen mit Ausnahme von Wärmepumpen.

Die Bedingungen für die Förderung der Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sind der Anlage zum Kreditantrag (Formular-Nr.: 600 000 0202) zu entnehmen

[http://www.kfw.de/kfw/de/Inlandsfoerderung/Programmuebersicht/Erneuerbare\\_Energien\\_-\\_Standard/Antrag\\_und\\_Dokumente.jsp#Merkbltter](http://www.kfw.de/kfw/de/Inlandsfoerderung/Programmuebersicht/Erneuerbare_Energien_-_Standard/Antrag_und_Dokumente.jsp#Merkbltter)

Der Programmteil „Standard“ des KfW-Programms Erneuerbare Energien steht auch zur Finanzierung von Maßnahmen zur Nutzung Erneuerbarer Energien außerhalb Deutschlands zur Verfügung:

- Im grenznahen Bereich, sofern diese Vorhaben zur Verbesserung der Umweltsituation in Deutschland beitragen,
- im gesamten Ausland, sofern es sich um Investitionen deutscher Unternehmen handelt.

Nicht gefördert werden gebrauchte Anlagen.

Die Mitfinanzierung der im KfW-Programm Erneuerbare Energien geförderten Anlagen aus anderen KfW-Programmen/Programmvarianten oder ERP-Programmen ist **nicht** möglich (Ausnahme „Fündigkeitsrisiko Tiefengeothermie“). Ausgeschlossen ist auch die Kombination eines Kredites aus dem **Programmteil „Standard“** mit einem Kredit aus dem **Programmteil „Premium“** des KfW-Programms Erneuerbare Energien für dieselbe Investitionsmaßnahme. Die **Kombination** eines Kredites aus dem KfW-Programm Erneuerbare Energien mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zulagen oder Zuschüssen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

### **Art und Höhe der Förderung:**

Zinsgünstiges Darlehen bis zu 100% der förderfähigen Nettoinvestitionskosten (ohne MwSt.), maximal 10 Mio. Euro pro Vorhaben. Auszahlung: 100%.

Die Kreditlaufzeit beträgt bis zu 5 Jahre bei höchstens einem tilgungsfreien Anlaufjahr oder bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren.

Für Investitionsvorhaben, deren technische und wirtschaftliche Lebensdauer mehr als 10 Jahre beträgt, kann eine Laufzeit von bis zu 20 Jahren bei höchstens 3 tilgungsfreien Anlaufjahren beantragt werden.

Der Programmzinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes. Bei Krediten mit 10 Jahren Laufzeit ist der Zinssatz fest für die gesamte Kreditlaufzeit. Bei Krediten mit mehr als 10 Jahren Laufzeit wird der Zinssatz für 10 Jahre festgeschrieben. Nach Ablauf der Zinsbindungsfrist werden neue Konditionen vereinbart.

Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Soll- und Effektivzinssätze) je Preisklasse sind der Konditionenübersicht für KfW-Förderprogramme zu entnehmen, die unter der Fax-Nummer 069 74 31-4214 oder im Internet unter [www.kfw.de/konditionen](http://www.kfw.de/konditionen) abgerufen werden kann.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: [ortrud.stempel@um.bwl.de](mailto:ortrud.stempel@um.bwl.de), Internet: [www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt. Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine von der KfW vorgegebenen Bonitäts- und Besicherungsklasse. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet die Hausbank den Förderkredit einer von der KfW vorgegebenen Preisklasse zu. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Der kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen.

#### **Antragsverfahren:**

##### **Private/gewerbliche Antragsteller:**

Der Antrag ist mit dem bei den Kreditinstituten vorrätigen Formular (Formular-Nr. 141 660) vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen. Außerdem ist die Anlage zum Kreditantrag (Formular-Nr. 600 000 0202) mit einzureichen. Als Programmnummer ist im Programmteil „Standard“ die **270** anzugeben.

### **B. Programmteil „Premium“**

Im Programmteil „**Premium**“ fördern das Bundesumweltministerium (BMU) und die KfW besonders förderwürdige größere Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien. Im Rahmen der BMU-Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt werden Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse und Anlagen zur Nutzung der Tiefengeothermie, Wärmenetze, große Solarkollektoranlagen, große Wärmespeicher, Biogasaufbereitungsanlagen und effiziente Wärmepumpen mit langfristigen **zinsgünstigen Darlehen** der KfW und **Tilgungszuschüssen** aus Mitteln des Bundes gefördert:

#### **Antragsberechtigte:**

- Natürliche Personen und gemeinnützige Antragsteller, die die erzeugte Wärme und/oder den erzeugten Strom **ausschließlich für den Eigenbedarf** nutzen.
- Freiberuflich Tätige
- Landwirte (nur in Komponente 5)
- Kleine und mittlere Unternehmen, welche die KMU-Kriterien der EU-Kommission erfüllen
- Unternehmen, an denen zu mehr als 25 % Kommunen beteiligt sind und die KMU-Schwellenwerte für Umsatz und Beschäftigte unterschreiten
- Sonstige Unternehmen (Großunternehmen) nur bei besonders förderwürdigen Maßnahmen in den Förderzwecken Solarthermie, Tiefengeothermie, Wärmespeicher und Wärmenetze
- Kommunen, Kommunale Gebietskörperschaften, rechtlich unselbstständige kommunale Betriebe und kommunale Zweckverbände, sofern sie das Vorhaben unter Hinweis auf die Förderung öffentlichkeitswirksam vorstellen.

Der Antragsteller ist entweder Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks, auf dem die geförderte Investitionsmaßnahme durchgeführt wird (Ausnahme: Energiedienstleister). Bei Contractingvorhaben wird auf die Antragsberechtigung des Energiedienstleisters (auch Contractor oder Contracting-Geber genannt) abgestellt. Investoren sind nur antragsberechtigt, wenn sie auch gleichzeitig die Betreiber der Anlagen sind. Trifft dies nicht zu, kann eine Förderung nur erfolgen, wenn Investor und Betreiber für das Darlehen gesamtschuldnerisch haften.

Nicht antragsberechtigt sind

- Hersteller der förderfähigen Anlagen oder deren Komponenten

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: [ortrud.stempel@um.bwl.de](mailto:ortrud.stempel@um.bwl.de), Internet:

[www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

- der Bund, die Bundesländer sowie deren Einrichtungen
- Antragsteller, denen keine der für den Programmteil Premium genannten Beihilfen gewährt werden dürfen.
- Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten bzw. der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sind ausgeschlossen.

### Förderfähige Maßnahmen und Höhe des Tilgungszuschusses:

Die Maßnahmen werden durch langfristige zinsgünstige Darlehen der KfW und mit Tilgungszuschüssen aus Mitteln des Bundes gefördert.

Es werden Tilgungszuschüsse in folgender Höhe gewährt:

Förderfähige Maßnahme	Tilgungszuschuss
<b>Solarkollektoranlagen ab 40 m<sup>2</sup> zur</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Warmwasserbereitung, Raumheizung oder zur kombinierten Warmwasserbereitung und Raumheizung für Mehrfamilienhäuser ab 3 WE oder Nichtwohngebäude mit mindestens 500 m<sup>2</sup> Nutzfläche.</b></li> <li>– <b>Bereitstellung von Prozesswärme</b></li> <li>– <b>solaren Kälteerzeugung</b></li> <li>– <b>überwiegenden Bereitstellung von Wärme für ein Wärmenetz</b></li> </ul>	Bis zu 30% der förderfähigen Nettoinvestitionskosten
<b>Anlagen zur Verfeuerung/Vergasung fester Biomasse über 100 kW für die thermische Nutzung</b>	<b>20 €/kW</b> , maximal <b>50.000 €</b> je Einzelanlage Erhöhung um <b>10 €</b> je kW, wenn Pufferspeichervolumen mind. 30 l je kW Erhöhung um <b>20 €</b> je kW, wenn staubförmige Emissionen max. 15 mg je m <sup>3</sup> Insgesamt max. <b>100.000 €</b> je Anlage
<b>Streng wärmegeführte Biomasse-KWK von 100 kW bis 2.000 kW</b>	<b>40 €/kW</b> , sofern der elektrische Wirkungsgrad größer als 10% und der Gesamtwirkungsgrad größer als 70% ist.
<b>Biogasaufbereitungsanlagen bis zu einer Anlagengröße von 350 m<sup>3</sup>/h (aufbereitetes Biorohgas)</b>	Bis zu 30% der förderfähigen Nettoinvestitionskosten
<b>Anlagen zur Erschließung und Nutzung der Tiefengeothermie ab 400 m Bohrtiefe für die thermische Nutzung</b>  Für die Förderbausteine „Tiefbohrungen“ und „Mehraufwand bei Tiefbohrungen“ sind umfangreiche Förderbedingungen und Mindestanforderungen zu erfüllen.	<b>Anlagenförderung: 200 €</b> je kW, max. <b>2 Mio. €</b> je Einzelanlage <b>Bohrkostenförderung: 375 €</b> bis <b>750 €</b> (nach Bohrtiefe), max. <b>2,5 Mio. €</b> je Bohrung, max. <b>5 Mio. €</b> je Projekt <b>Mehraufwand bei Tiefbohrungen:</b> 50 % des nachgewiesenen Mehraufwands je Bohrung, max. 50 % der ursprünglichen Plankosten, max. <b>1,25 Mio. €</b> je Bohrung
<b>Anlagen zur Erschließung und Nutzung der Tiefengeothermie ab 400 m Bohrtiefe zur Stromerzeugung oder zur kombinierten Wärme- und Stromerzeugung (KWK)</b>	<b>Mehraufwand bei Tiefbohrungen:</b> Förderung nur in Ergänzung zum EEG 50 % des nachgewiesenen Mehraufwands je Bohrung, max. 50 % der ursprünglichen Plankosten, max. <b>1,25 Mio. €</b> je Bohrung

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de, Internet:

[www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

Förderfähige Maßnahme	Tilgungszuschuss
<p><b>Wärmenetze für Wärme aus erneuerbaren Energien (wenn nicht überwiegend Neubauten versorgt werden; diese Einschränkung gilt nicht für Wärmenetze, die überwiegend Prozesswärme bereitstellen).</b> Mindestwärmeabsatz 500 kWh pro Jahr und Meter Trasse im Mittel über das gesamte Netz</p> <p>Inklusive Hausübergabestationen für Bestandsgebäude</p>	<p><b>60 €</b> je m Trasse bei Ersterschließung, max. <b>1.000.000 €</b> (Förderhöchstbetrag)</p> <p>Bei Wärmeeinspeisung aus rein thermischer Tiefengeothermie, max. <b>1.500.000 €</b> (erhöhter Förderhöchstbetrag)</p> <p>Bei Vergütungsmöglichkeit nach KWKG ergänzend <b>20 €</b> je m Trasse, max. <b>300.000 €</b></p> <p><b>1.800 €</b> je Hausübergabestation, falls verbindlicher Anschlussvertrag und kein Anschlusszwang</p>
<p><b>Wärmespeicher mit Speichervolumen ab 20 m<sup>3</sup> Wasservolumen für Wärme aus erneuerbaren Energien</b></p>	<p><b>250 €/m<sup>3</sup></b> Speichervolumen, max. 30 % der Nettoinvestitionskosten, maximal <b>300.000 €</b> je Wärmespeicher</p>
<p><b>Große, effiziente Wärmepumpen (außer Luft/Wasser-Wärmepumpen) im Gebäudebestand ab 100 kW für</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung</li> <li>– die Raumheizung (mit/ohne Warmwasser) in Nichtwohngebäuden</li> <li>– die Bereitstellung von Prozesswärme oder von Wärme für Wärmenetze</li> </ul> <p><b>(Wärmepumpen für die Bereitstellung von Prozesswärme werden auch in Neubauten gefördert).</b></p>	<p><b>80 Euro</b> je kW, mindestens <b>10.000 €</b>, maximal <b>50.000 €</b> je Anlage</p>

Nicht gefördert werden Eigenbauanlagen, Prototypen und gebrauchte Anlagen.

Darlehenskonditionen:

Zinsgünstiges Darlehen bis zu 100% der förderfähigen Nettoinvestitionskosten (ohne MwSt.), maximal **10 Mio. Euro** pro Vorhaben. Auszahlung: 100%.

Die Kreditlaufzeit beträgt bis zu 5 Jahre bei höchstens einem tilgungsfreien Anlaufjahr oder bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren.

Für Investitionsvorhaben, deren technische und wirtschaftliche Lebensdauer mehr als 10 Jahre beträgt, kann eine Laufzeit von bis zu 20 Jahren bei höchstens 3 tilgungsfreien Anlaufjahren beantragt werden.

Der Programmzins orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes. Bei Krediten mit bis zu 10 Jahren Laufzeit ist der Zinssatz fest für die gesamte Laufzeit. Bei Krediten mit mehr als 10 Jahren Laufzeit wird der Zinssatz für 10 Jahre festgeschrieben. Nach Ablauf der Zinsbindungsfrist werden neue Konditionen vereinbart.

Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt. Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine von der KfW vorgegebene Bonitäts- und Besicherungsklasse. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet die

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de, Internet:

[www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

Hausbank den Förderkredit einer von der KfW vorgegebenen Preisklasse zu. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Der kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen.

Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Soll- und Effektivzinssätze) je Preisklasse sind der Konditionenübersicht für KfW-Förderprogramme zu entnehmen, die unter der Fax-Nummer 069 74 31-4214 oder im Internet unter [www.kfw.de/konditionen](http://www.kfw.de/konditionen) abgerufen werden kann.

**Im Programmteil „Premium“ gelten für die Darlehen an natürliche Personen und gemeinnützige Antragsteller sowie für Darlehen an Kommunen, kommunale Eigenbetriebe und kommunale Zweckverbände Einheitszinssätze.**

Die Mitfinanzierung der im KfW-Programm Erneuerbare Energien geförderten Anlagen aus anderen KfW-Programmen/Programmvarianten oder ERP-Programmen ist nicht möglich (Ausnahme „Fündigkeitsrisiko Tiefengeothermie“). Ausgeschlossen ist auch die Kombination eines Kredites aus dem **Programmteil „Standard“** mit einem Kredit aus dem **Programmteil „Premium“** des KfW-Programms Erneuerbare Energien für dieselbe Investitionsmaßnahme.

Die Kombination eines Kredites aus dem KfW-Programm Erneuerbare Energien mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zulagen oder Zuschüssen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt. Bei Tiefengeothermie darf der Anteil der öffentlichen Mittel maximal 80 % der förderfähigen Netto-Investitionskosten betragen. Eine parallele Beantragung von ERP- oder KfW-Krediten für andere Investitionsmaßnahmen ist möglich.

#### **Antragsverfahren:**

**Private und gewerbliche Antragsteller:** Antrag ist mit dem bei den Kreditinstituten vorrätigen Formular (KfW 141 660) vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen.

Als Programmnummer ist bei Antragstellung im Programmteil „**Premium**“ die **271** bzw. bei Krediten an kleine Unternehmen (KU) die **281** anzugeben. Für Maßnahmen zur Nutzung der Tiefengeothermie im Programmteil „Premium“ ist bei Antragstellung die Programmnummer **272** bzw. bei Krediten an KU die **282** anzugeben.

**Öffentlich-rechtliche Antragsteller:** Antragstellung erfolgt mit dem Antragsformular (Formularnummer 600 000 0166) vor Beginn der Maßnahme direkt bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), 10865 Berlin, [www.kfw.de](http://www.kfw.de) Tel.: 01801/24 11 24.

Bei Beantragung eines Tilgungszuschusses im Programmteil „Premium“ ist das KfW-Formular-Nr. 600 000 0204, bei Tiefengeothermie Formular-Nr. 600 000 0203 als Anlage zum Antrag einzureichen.

#### Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: [ortrud.stempel@um.bwl.de](mailto:ortrud.stempel@um.bwl.de), Internet: [www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

## **Bundesförderprogramm Maßnahmen an gewerblichen Kälteanlagen**

### **Rechtsgrundlage:**

Richtlinien des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) zur Förderung von Maßnahmen an gewerblichen Kälteanlagen vom 1. Januar 2009.

### **Antragsberechtigte:**

Antragsberechtigt sind gewerbliche Unternehmen.

### **Förderfähige Maßnahmen:**

Gefördert werden

- a. Die Erstellung einer energetisch-kältetechnischen Bestandsaufnahme einer bestehenden Kälteanlage durch einen Sachkundigen sowie die Berechnung durch einen hersteller- und anbieterneutralen Dienstleister (**Status-Check-Förderung**);
- b. Maßnahmen zur energetischen Sanierung bestehender Kälteanlagen, die eine erhebliche Energieverbrauchsminderung ermöglichen, und Maßnahmen an neu zu errichtenden Anlagen, für die Energieverbrauchsminderungen durch Einsatz effizienter Technik nachgewiesen werden (**Basisförderungen**), sowie
- c. Maßnahmen zur Nutzung der Abwärme aus Produktionsprozessen und Kälteanlagen (**Bonusförderung**).

Ein **Status-Check** wird gefördert, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- der Jahresenergieverbrauch der Kälteanlage beträgt mindestens 50 % des Gesamtenergieverbrauchs (ist dies nicht der Fall, kann die Energieeffizienz-Beratung aus dem „Sonderfonds Energieeffizienz in KMU“ der KfW beantragt werden);
- die jährlichen Kosten je Kälteanlage für elektrische Energie und Leistung betragen mindestens 15.000 € und/oder
- der Energieverbrauch je Kälteanlage beträgt mindestens 150.000 kWh.

Der Antragsteller erhält einen ausführlichen Bericht über die Ergebnisse des StatusChecks sowie das Minderungspotenzial hinsichtlich Energieverbrauch, Leistungsaufnahme, Betriebskosten sowie kältemittel- und energieverbrauchsbedingte Treibhausbelastungen.

### **Basisförderung Altanlagen:**

Förderfähig sind Maßnahmen und Anlagen, wenn

- bei bestehenden Kälteanlagen der Jahreselektroenergieverbrauch mindestens 150.000 kWh beträgt und
- der StatusCheck ein Energieverbrauchs-Minderungspotenzial durch Einsatz effizienter Komponenten und Systeme von mindestens 35 % ergeben hat.

### **Basisförderung Neuanlagen:**

Förderfähig sind Neuanlagen, wenn

- als Kältemittel Kohlendioxid, Ammoniak oder nicht halogenierte Kohlenwasserstoffe eingesetzt werden und mittels TEWI-Berechnung durch den hersteller- und anbieterneutralen Dienstleister ein Nachweis über die Gesamteffizienz erbracht wird;
- energieeffiziente Komponenten Bestandteil der Anlage sind (Master-Regelung, elektronische Expansionsventile, FU-Steuerung aller Antriebsmotoren) und
- der in einer Auslegungsrechnung ermittelte Jahres-Elektroenergieverbrauch einer Anlage mindestens 100.000 kWh und/oder die Jahreskosten für elektrische Energie und Leistung der Anlagen mindestens 10.000 € betragen.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: [ortrud.stempel@um.bwl.de](mailto:ortrud.stempel@um.bwl.de), Internet: [www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

### **Bonusförderung:**

Bonusförderungen sind Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen für marktetaillierte und entwicklungsoptimierte Technologien für in Betrieb befindliche sowie für neu zu errichtende Anlagen, die das Ziel haben, den Beitrag zum Klimaschutz über die Basisförderung hinaus deutlich zu erhöhen.

Förderfähig sind:

- Nichtelektrisch angetriebene Kälteanlagen (z.B. mittels Gasmotor, dessen Abwärme zusätzlich genutzt wird) und
- Maßnahmen zur Nutzung von Abwärme aus Produktionsprozessen (z.B. mittels Wärmerückgewinnung, Wärmepumpen) mit dem Zweck der Bereitstellung von Prozess- und Heizwärme, die in Zusammenhang mit der nach der Basisförderung geförderten Kälteanlage steht.

Eine Bonusförderung kann nur erfolgen, wenn auch eine Basisförderung für dieselbe Kälteanlage am selben Standort gewährt wird.

### **Fördervoraussetzungen:**

Mit dem Vorhaben darf nicht vor Antragstellung begonnen worden sein. Als Vorhabensbeginn gilt der rechtsgültige Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.

**Ausnahme:** Anträge auf Förderung des StatusChecks sind innerhalb von 6 Monaten nach Durchführung des StatusChecks zu stellen.

Die Anlagen sind nach Inbetriebnahme mindestens 5 Jahre zweckentsprechend zu betreiben.

Die Förderung wird als De-Minimis-Beihilfe gewährt. Die Förderungen nach dieser Richtlinie sind untereinander und mit anderen Förderungen kumulierbar, maximal bis zu den beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen. Die Förderhöchstgrenze je Antragsteller in diesem Programm beträgt **200.000 €**

### **Art und Höhe der Förderung:**

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Der Zuschuss beträgt für

- den **Status-Check** 75% der in Rechnung gestellten Kosten, maximal jedoch **1.000 Euro**, bei Anlagen mit besonderem Berechnungsaufwand maximal **1.300 Euro**
- die **Basisförderung für Altanlagen** 15% der Nettoinvestitionskosten; wenn Kohlendioxid, Ammoniak oder nicht halogenierte Kältemittel verwendet werden und mittels TEWI-Berechnung ein Nachweis über die Gesamteffizienz erbracht wird, beträgt der Zuschuss **25%** der Nettoinvestitionskosten
- die **Basisförderung für Neuanlagen** 25% der Nettoinvestitionskosten.
- die **Bonusförderung** 25% der Nettoinvestitionskosten, wenn sowohl die Anspruchsvoraussetzungen für die Basis- als auch für die Bonusförderung erfüllt sind. Der Zuschuss beträgt **35 %** der Nettoinvestitionskosten, wenn zusätzlich Kohlendioxid, Ammoniak oder nicht halogenierte Kohlenwasserstoffe als Kältemittel verwendet werden.

### **Antragsverfahren:**

Anträge auf Basis- und Bonusförderung sind unbedingt **vor** Beginn der Maßnahme; Anträge auf Förderung des StatusChecks sind innerhalb von 6 Monaten nach dessen Durchführung beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Klima-Kälte-Impulsprogramm, Frankfurter Straße 29 – 35, 65760 Eschborn, Tel.: 06196 908-249, Fax: 06196 908 550, [www.bafa.de](http://www.bafa.de) zu stellen. Für die Antragstellung sind die vom BAFA vorgeschriebenen Vordrucke

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: [ortrud.stempel@um.bwl.de](mailto:ortrud.stempel@um.bwl.de), Internet: [www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

zu verwenden. Die zur Antragstellung erforderlichen Formulare finden Sie beim BAFA unter <http://www.bafa.de/bafa/de/energie/kaelteanlagen/formulare/index.html>

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: [ortrud.stempel@um.bwl.de](mailto:ortrud.stempel@um.bwl.de), Internet: [www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

## **Bundesförderprogramm**

### **Zuschüsse für Energieeffizienzberatungen in kleinen und mittleren Unternehmen (Sonderfonds Energieeffizienz in KMU)**

#### **Rechtsgrundlage:**

Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) vom 12. Februar 2008, Bundesanzeiger Nr. 28 vom 20. Februar 2008; geändert durch Bekanntmachung vom 25. September 2009, Bundesanzeiger Nr. 149 vom 06. Oktober 2009; Merkblatt der Kreditanstalt für Wiederaufbau, 6/2011.

Der „Sonderfonds Energieeffizienz in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)“ ist eine gemeinsame Initiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und der KfW zur Erschließung von Energieeffizienzpotenzialen in kleinen und mittleren Unternehmen. Das Förderprogramm dient der Überwindung bestehender Informationsdefizite über betriebliche Energieeinsparmöglichkeiten und gibt Anreize für Investitionen zur Erhöhung der Energieeffizienz.

Im Rahmen des Sonderfonds Energieeffizienz in KMU fördert der Bund die Beratungsförderung unter der „De-minimis“-Verordnung und Investitionskredite unter der KMU-Freistellungsverordnung. Diese verpflichten KfW und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben. Detaillierte Informationen zu den beihilferechtlichen Vorgaben enthält das „Allgemeine Merkblatt zu Beihilfen“ der KfW, Bestellnummer 600 000 0065.

#### **Antragsberechtigte:**

- Rechtlich selbständige in- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel und sonstiges Dienstleistungsgewerbe), die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden und die KMU-Kriterien der EU-Kommission erfüllen.
- Freiberuflich Tätige

Gefördert werden nur Beratungen an Betriebsstandorten in Deutschland.

#### **Förderfähige Maßnahmen:**

Gefördert werden eine Initial- und eine Detailberatung zur Energieeinsparung in KMU.

#### **Initialberatung**

Im Rahmen der Initialberatung werden unter anderem mit Hilfe einer Vor-Ort-Besichtigung und auf Basis einer Analyse vorhandener energietechnischer Daten erste Hinweise auf mögliche Energieeinsparpotenziale für alle Bereiche des Unternehmens gegeben. Der vom Berater bzw. der Beraterin zu erstellende Abschlussbericht dokumentiert das Prüfungsergebnis anhand folgender Kriterien:

- Ausgangssituation des Unternehmens zum gesamten Energiebedarf und –verbrauch
- bestehende energetische Mängel
- Vorschläge für Energieeffizienzmaßnahmen

#### **Detailberatung**

In der Detailberatung wird die Energieanalyse vertieft, um einen konkreten Maßnahmenplan aufzustellen. Ziel ist es, die Bereiche mit den größten energetischen Schwachstellen bzw. den größten Effizienzpotenzialen zuerst zu analysieren.

Der schriftliche Abschlussbericht enthält folgende Beratungsergebnisse:

- Analyse über Mengen und Kosten des gesamten Ist-Energieverbrauchs

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: [ortrud.stempel@um.bwl.de](mailto:ortrud.stempel@um.bwl.de), Internet:

[www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

- Bewertung des Ist-Zustandes unter Hinzuziehung der Energiebedarfsberechnungen gemäß aktuellem Stand der Technik
- Feststellung von Schwachstellen
- Prioritäten zur effizienten Energieanwendung
- Konkrete Nennung von Einsparpotenzialen
- sinnvolle Energieeinsparmaßnahmen
- Vorschläge zum möglichen Einsatz erneuerbarer Energien
- Wirtschaftliche Bewertung der vorgeschlagenen Energieeinsparmaßnahmen
- Konkrete Handlungsempfehlungen mit detaillierten Anleitungen zur Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen
- Hinweis auf Fördermöglichkeiten

#### **Nicht gefördert** werden Beratungsleistungen

- die gutachterliche Stellungnahmen zum Inhalt haben, die keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Energieverbrauch haben
- in deren Rahmen Waren oder Dienstleistungen angeboten oder vertrieben werden (Neutralität)
- mit Akquisitions- und Vermittlungstätigkeiten
- die mit anderen öffentlichen Zuschüssen finanziert werden
- die sich auf die energetische Untersuchung von Gebäuden beziehen, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden
- die ausschließlich Erweiterungsinvestitionen oder den Neubau einer Gewerbeimmobilie zum Gegenstand haben
- die sich auf die Untersuchung des Fahrzeugbestands/Fuhrparks beziehen.

Eine Initial- oder Detailberatung ist nur dann förderfähig, wenn sie ausschließlich förderfähige Beratungsleistungen enthält.

Eine Initialberatung kann nur vor Inanspruchnahme einer Detailberatung beantragt werden. Eine Detailberatung kann auch ohne vorherige Inanspruchnahme der Initialberatung beantragt werden, sofern die Pflichtangaben zur energetischen Ausgangssituation im Unternehmen auf dem Antrag ausgefüllt worden sind.

Die Anträge nehmen die von der KfW akkreditierten Regionalpartner vor Ort (u. a. Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Energieagenturen) entgegen. Eine aktuelle Übersicht der Regionalpartner finden Sie unter [www.rp-suche.de](http://www.rp-suche.de)

Die Förderung einer Initial- oder Detailberatung setzt eine Zusage der KfW voraus.

#### **Art und Höhe der Förderung:**

Zuschuss zu den Beratungskosten.

Das maximal förderfähige Tageshonorar bei Initial- und Detailberatung beträgt **800 EUR**. Ein Tagewerk umfasst 8 Stunden pro Tag.

Unternehmen erhalten für die **ein- bis zweitägige Initialberatung** einen Zuschuss in Höhe von 80% des förderfähigen Tageshonorars von 800 EUR (maximal **640 EUR** pro Beratungstag). Der Höchstzuschuss beträgt **1.280 EUR**.

Unternehmen erhalten für die **Detailberatung** einen Zuschuss in Höhe von 60% des förderfähigen Tageshonorars von 800 EUR (maximal **480 EUR** pro Beratungstag). Der Höchstzuschuss beträgt **4.800 EUR**.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: [ortrud.stempel@um.bwl.de](mailto:ortrud.stempel@um.bwl.de), Internet: [www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

Weitergehende Kosten (höheres Tageshonorar, zusätzliche Tagewerke) sowie den nicht durch den Zuschuss geförderten Teil der Beratungskosten und die gegebenenfalls anfallenden Fahrtkosten des Beraters müssen die geförderten Unternehmen selbst übernehmen. Die Mehrwertsteuer kann nur dann innerhalb der Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden, wenn keine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt. Das Unternehmen hat hierfür einen geeigneten Nachweis zu erbringen.

Zuschüsse für eine Initialberatung und/oder eine Detailberatung können nur einmal je Unternehmen beantragt werden.

#### **Antragsverfahren:**

Sowohl für die Initialberatung als auch die Detailberatung gilt, dass im Vorfeld zur Beantragung eines Beratungszuschusses ein Orientierungsgespräch zur Prüfung der formalen Fördervoraussetzungen zwischen dem ausgewählten Regionalpartner und dem Antrag stellenden Unternehmen zu führen ist. Es reicht eine telefonische Kontaktaufnahme.

Das Antrag stellende Unternehmen erfasst die Antragsdaten über die **KfW-Antragsplattform** (siehe unter [www.energieeffizienz-beratung.de](http://www.energieeffizienz-beratung.de), Rubrik Nr. 4 „Antrag, Formulare, Merkblätter“). Alle Daten, die über die Antragsplattform eingegeben werden, werden automatisch in ein PDF-Antragsformular übertragen. Das Antrag stellende Unternehmen reicht anschließend das ausgedruckte Antragsformular ergänzt durch die rechtsverbindliche Unterschrift eines Vertretungsberechtigten inklusive Anlagen beim Regionalpartner ein <http://www.rpsuche.de/rpsuche/eeb/>

Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, leitet der Regionalpartner den Antrag inklusive Anlagen sowie die Antragsdaten verbunden mit einer Empfehlung für die Bezuschussung des Beraterhonorars an die KfW weiter.

#### **Erst nach Erteilung der Zusage durch die KfW darf der Beratungsvertrag abgeschlossen und mit der Energieeffizienzberatung begonnen werden.**

Nach Zugang der Zusage wählt das Unternehmen einen fachkundigen und unabhängigen Berater aus der KfW-Beraterbörse ([www.kfw-beraterboerse.de](http://www.kfw-beraterboerse.de)) aus und schließt mit dem ausgewählten Berater einen Beratungsvertrag ab.

Der Beratungszeitraum der Initialberatung beträgt maximal 3 Monate ab Erteilung der Zusage durch die KfW. Der Beratungszeitraum der Detailberatung beträgt maximal 8 Monate ab Erteilung der Zusage durch die KfW. Die Zusage gilt mit dem Datum der Ausstellung als erteilt.

Inhalt und Ergebnis der Initial- und der Detailberatung sind in einem schriftlichen Abschlussbericht wiederzugeben.

Nach Beendigung der Energieeffizienzberatung reicht das Unternehmen die Gesamtrechnung des Beraters, eine Kopie des Kontoauszugs als Zahlungsbeleg für die geleistete Zahlung des Eigenanteils sowie den Abschlussbericht bis spätestens zum Ablauf des Beratungszeitraums beim Regionalpartner ein. **Sofern die Abrechnungsunterlagen zu diesem Zeitpunkt nicht beim Regionalpartner vorliegen, ist die Voraussetzung für die Zuschussgewährung nicht mehr gegeben.**

Die KfW zahlt den Zuschuss entweder an das Unternehmen oder bei Vorliegen einer Abtretungserklärung an den Berater aus.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: [ortrud.stempel@um.bwl.de](mailto:ortrud.stempel@um.bwl.de), Internet: [www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

## **Bundesförderprogramm ERP-Umwelt- und Energieeffizienzprogramm** (ERP-Kredite für Umweltschutz- und Energieeffizienzmaßnahmen)

### **Rechtsgrundlage:**

Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) vom 16. Dezember 2008, Bundesanzeiger Nr. 197 vom 30. Dezember 2008, S. 4745; geändert durch Bekanntmachung vom 21. Oktober 2009, Bundesanzeiger Nr. 164 vom 30. Oktober 2009, S. 3742; Merkblatt der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zum "ERP-Umwelt- und Energieeffizienzprogramm", 01/2011.

Das ERP-Umwelt- und Energieeffizienzprogramm dient der Finanzierung von allgemeinen Umweltschutzmaßnahmen (Programmteil A) sowie Energieeffizienzmaßnahmen (Programmteil B) in Deutschland zu einem günstigen Zinssatz.

Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) zur Energieeinsparung werden im Rahmen des „Sonderfonds Energieeffizienz in KMU“, einer gemeinsamen Initiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und der KfW zur Erschließung von Energieeffizienzpotenzialen in KMU, mit Krediten zu einem vergünstigten Zinssatz mitfinanziert (Programmteil B).

Bestandteil des Sonderfonds ist neben der Komponente „Investitionskredite“ die Komponente „Energieeffizienzberatungen“. Im Rahmen der Beratungsförderung werden Zuschüsse für qualifizierte und unabhängige Energieeffizienzberatungen in kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft gewährt.

Für kleine Unternehmen (KU) (siehe KfW-Merkblatt „KMU-Definition“, Bestellnummer 600 000 0196) gibt es jeweils ein KU-Fenster mit einem zusätzlich vergünstigten Zinssatz.

Im ERP-Umwelt- und Energieeffizienzprogramm vergibt die KfW Beihilfen unter der „De-minimis“-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1998/2006, veröffentlicht im Amtsblatt der EU, L 379/5 am 28.12.2006 – Komponente 1) und der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 800/2008, veröffentlicht im Amtsblatt der EU, L 214/3 am 09.08.2008 – Komponenten 2, 3 und 4).

Detaillierte Informationen zu den beihilferechtlichen Vorgaben für den Antragsteller enthält das „Allgemeine Merkblatt zu Beihilfen“ (Formular-Nr. 600 000 0065)

[http://www.kfw.de/kfw/de/III/Download\\_Center/Foerderprogramme/versteckter\\_Ordner\\_fuer\\_PD\\_F/6000000065\\_M\\_Allgemeines\\_Beihilfemerkblatt.pdf](http://www.kfw.de/kfw/de/III/Download_Center/Foerderprogramme/versteckter_Ordner_fuer_PD_F/6000000065_M_Allgemeines_Beihilfemerkblatt.pdf)

### **Antragsberechtigte:**

- In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel und sonstiges Dienstleistungsgewerbe), die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden sowie freiberuflich Tätige, z.B. Ärzte, Steuerberater
- Unternehmen, die im Rahmen einer Contracting-Vereinbarung (Energie-) Dienstleistungen für einen Dritten erbringen.
- Kooperations- und Betreibermodelle zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben (Public-Private-Partnership-Modelle) – nur für allgemeine Umweltschutzmaßnahmen gemäß Programmteil A.

**Im Programmteil B. (Energieeffizienzmaßnahmen) können ausschließlich kleine und mittlere Unternehmen (KMU) Anträge stellen.**

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de, Internet: [www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

### **Förderfähige Maßnahmen:**

Alle Investitionen in Deutschland, die dazu beitragen, die Umweltsituation wesentlich zu verbessern (Allgemeine Umweltschutzmaßnahmen gemäß A.).

Investitionen von kleinen und mittleren Unternehmen, die wesentliche Energieeinspareffekte erzielen (Energieeffizienzmaßnahmen gemäß B.), werden besonders günstig finanziert.

### **Programmteil A. – Allgemeine Umweltschutzmaßnahmen:**

Hierzu zählen Maßnahmen

- zur Verminderung oder Vermeidung von Luftverschmutzungen einschließlich Geruchsemissionen, Lärm und Erschütterungen, zum Beispiel:
  - Anschaffung von biogas- oder erdgasbetriebenen Fahrzeugen
  - Anschaffung emissions- und lärmarmen leichter Nutzfahrzeuge
  - Anschaffung emissionsarmer schwerer Nutzfahrzeuge (größer als 12 Tonnen).
- zur Abfallvermeidung-, -behandlung und -verwertung
- zur Verbesserung der Abwasserreinigung
- zur Abwasserverminderung und -vermeidung
- zum Boden- und Grundwasserschutz
- zur Altlasten- bzw. Flächensanierung
- zur effizienten Energieerzeugung
- zur effizienten Energieverwendung (für große Unternehmen gemäß A., für KMU gemäß B.). Für Gebäude und Einzelmaßnahmen an Gebäuden gelten die unter Programmteil B beschriebenen Kriterien.

### **Programmteil B. – Energieeffizienzmaßnahmen im Rahmen des „Sonderfonds Energieeffizienz in KMU“**

1.) Investitionsmaßnahmen von KMU beispielsweise in den Bereichen:

- Haus- und Energietechnik inklusive Heizung, Kühlung, Beleuchtung, Lüftung, Warmwasser
- Gebäudehülle
- Maschinenpark inklusive Querschnittstechnologien wie elektrische Antriebe, Druckluft und Vakuum, Pumpen
- Prozesskälte und Prozesswärme
- Wärmerückgewinnung/Abwärmenutzung
- Mess-, Regel- und Steuerungstechnik
- Informations- und Kommunikationstechnik.

2.) Gefördert wird auch die **Sanierung eines Gebäudes**, wenn der Jahresprimärenergiebedarf  $Q_p$  mindestens den Vorgaben der Energieeinsparverordnung 2009 (EnEV 2009) für einen Neubau entspricht und der spezifische Transmissionswärmetransferkoeffizient  $H_T'$  (Berechnung siehe [www.kfw.de](http://www.kfw.de)) den errechneten Wert des Referenzgebäudes um nicht mehr als 20 % überschreitet, bezogen auf das EnEV-Neubau-Niveau.

Der komplette **Neubau** kann gefördert werden, wenn der Jahresprimärenergiebedarf  $Q_p$  nach der EnEV 2009 um mindestens 20 % unterschritten wird (EnEV minus 20 %) und der spezifische Transmissionswärmetransferkoeffizient  $H_T'$  (Berechnung siehe [www.kfw.de](http://www.kfw.de)) mindestens den Vorgaben der EnEV 2009 für das Referenzgebäude entspricht.

Die Anforderungen an den Jahresprimärenergiebedarf  $Q_p$  und den spezifischen Transmissionswärmetransferkoeffizient  $H_T'$  nach der EnEV 2009 sind bei Antragstellung von einem Sachverständigen (Ausstellungsberechtigter nach § 21 EnEV für Nichtwohngebäude oder einer nach Landesrecht berechtigten Person für die Aufstellung oder Prüfung der Nachweise nach der EnEV für Nichtwohngebäude) in der „Bestätigung zum Kreditantrag“ (Formular-Nr.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: [ortrud.stempel@um.bwl.de](mailto:ortrud.stempel@um.bwl.de), Internet: [www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

600 000 0267) zu quantifizieren und zu bestätigen.

Es wird empfohlen, vor Durchführung einer Energieeffizienzmaßnahme eine Energieeffizienzberatung in Anspruch zu nehmen.

Ferner können in Verbindung mit einer förderungswürdigen betrieblichen Energieeinsparinvestition Aufwendungen für die Planungs- und Umsetzungsbegleitung gefördert werden.

**Nicht** gefördert werden folgende Maßnahmen:

- Erwerb von Grundstücken
- Maßnahmen zur Senkung des Treibstoffverbrauchs im Logistik-, Verkehrs- und Fahrzeugbereich
- Erneuerbare Energien-Anlagen und KWK-Anlagen, die ausschließlich oder überwiegend der Netzeinspeisung dienen
- Sanierung und Errichtung von Wohngebäuden sowie Heizungsanlagen, sofern die erzeugte Energie in Wohngebäuden genutzt wird.

#### **Fördervoraussetzungen:**

Die Investitionen müssen in Deutschland durchgeführt werden.

Allgemeine Umweltschutzmaßnahmen (A.) müssen dazu beitragen, die Umweltsituation wesentlich zu verbessern.

Energieeffizienzmaßnahmen von KMU (B.) müssen wesentliche Energieeinspareffekte erzielen:

- **Ersatzinvestitionen** müssen zu einer Endenergieeinsparung von mindestens 20 %, gemessen am Durchschnittsverbrauch der letzten 3 Jahre, führen.
- Bei **Neuinvestitionen** ist eine Endenergieeinsparung von mindestens 15 % gegenüber dem Branchendurchschnitt zu erreichen (Hinweis zur Berechnung: Vergleich mit anderen in der Branche üblicherweise eingesetzten Anlagen).

Die Einsparung durch die Investitionsmaßnahme ist bei Antragstellung durch einen in der KfW-Beraterbörse für „Energieeffizienzberatung“ zugelassenen Berater zu ermitteln

[http://beraterboerse.kfw.de/index.php?ac=consultant\\_search](http://beraterboerse.kfw.de/index.php?ac=consultant_search)

Zugelassen sind auch Sachverständige, die nicht in der KfW-Beraterbörse eingetragen sind – weil sie in einem öffentlichen Unternehmen oder bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts angestellt sind oder für ihre Tätigkeit Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln erhalten – und über die notwendige Qualifikation und Unabhängigkeit gemäß den Anforderungen der Komponente „Energieeffizienzberatung“ verfügen. Die Einsparung ist in der Bestätigung zum Kreditantrag (Formular-Nr. 600 000 0267) zu quantifizieren und zu bestätigen.

#### **Art und Höhe der Förderung:**

Zinsverbilligtes Darlehen bis zu 100% der förderfähigen Investitionskosten.

Kreditbetrag für Allgemeine Umweltschutzmaßnahmen nach A.: **2 Mio. Euro** pro Vorhaben.

Kreditbetrag für Energieeffizienzmaßnahmen in KMU nach B.: maximal **10 Mio. Euro** pro Vorhaben.

Auszahlung: 100%.

Die Kreditlaufzeit beträgt bis zu 5 Jahren bei höchstens einem tilgungsfreien Anlaufjahr oder bis zu 10 Jahren bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren.

Für Investitionsvorhaben, deren technische und ökonomische Lebensdauer mehr als 10 Jahre beträgt, kann eine Laufzeit von bis zu 20 Jahren bei höchstens 3 tilgungsfreien Anlaufjahren beantragt werden.

Der Programmszinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarkts. Bei Krediten mit bis zu 10 Jahren Laufzeit ist der Zinssatz fest für die gesamte Kreditlaufzeit. Bei Krediten mit

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de, Internet:

[www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

mehr als 10 Jahren Laufzeit wird der Zinssatz für 10 Jahre festgeschrieben. Nach Ablauf der Zinsbindungsfrist werden neue Konditionen vereinbart.

Die jeweils geltenden Maximalzinssätze je Preisklasse sind der Konditionenübersicht zu entnehmen, die unter der Fax-Nr. 069/74 31 – 42 14 oder im Internet unter [www.kfw.de/konditionen](http://www.kfw.de/konditionen) abgerufen werden kann.

Das Darlehen wird mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tag der Zusage geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse zugesagt.

Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt. Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine von der KfW vorgegebene Bonitätsklasse und Besicherungsklasse. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet die Hausbank den Förderkredit einer von der KfW vorgegebenen Preisklasse zu. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Der kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen.

Die **Kombination** eines Kredits aus dem ERP-Umwelt- und Energieeffizienzprogramm mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist grundsätzlich im Rahmen der jeweils relevanten EU-Beihilfegrenzen möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen oder Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

Die Mitfinanzierung der im ERP-Umwelt- und Energieeffizienzprogramm geförderten Investitionen aus anderen KfW- oder ERP-Programmen – mit Ausnahme von Darlehen aus dem Unternehmerkapital ERP-Kapital für Gründung – ist nicht möglich.

#### **Antragsverfahren:**

Anträge (Form.-Nr. 14 16 60) sind vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen. Die Antragsformulare liegen den Kreditinstituten vor.

Als Programmnummer ist

- bei Allgemeinen Umweltschutzmaßnahmen nach A. die **237** und bei Krediten an KU die **247** anzugeben.
- bei Energieeffizienzmaßnahmen nach B. die **238** und bei Krediten an KU die **248** anzugeben.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: [ortrud.stempel@um.bwl.de](mailto:ortrud.stempel@um.bwl.de), Internet: [www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

## **Bundesförderprogramm BMU-Umweltinnovationsprogramm**

Kredite und Zuschüsse für Vorhaben mit Demonstrationscharakter im Umweltbereich

### **Rechtsgrundlage:**

Richtlinien des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) zur Förderung von Investitionen mit Demonstrationscharakter zur Verminderung von Umweltbelastungen vom 4.02.1997 (Bundesanzeiger Nr. 35 vom 20.02.1997) in Verbindung mit dem entsprechenden Merkblatt der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW).

Investitionen mit Demonstrationscharakter zur Verminderung von Umweltbelastungen können im BMU-Umweltinnovationsprogramm (UIP) mit Zinszuschüssen zu KfW-Krediten und/oder in Ausnahmefällen mit Investitionszuschüssen gefördert werden.

In diesem Programm vergibt die KfW Beihilfen auf der Grundlage verschiedener EU-Beihilferegelungen. Den Beihilferegelungen sind sogenannte (banktechnische) Komponenten zugeordnet. Die KfW vergibt Beihilfen nach Maßgabe

- der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen (**Komponente 6**) und der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).
- Im Rahmen der **Komponente 3** werden „Investitionsbeihilfen, die Unternehmen in die Lage versetzen, über die Gemeinschaftsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern“ gemäß Artikel 18 der AGVO und „Beihilfen für die Anschaffung von neuen Fahrzeugen, die über die Gemeinschaftsnormen hinausgehen oder durch die bei Fehlen solcher Normen der Umweltschutz verbessert wird“ gemäß Artikel 19 der AGVO vergeben.  
Im Rahmen der **Komponente 4** werden „Umweltschutzbeihilfen für Energiesparmaßnahmen“ gemäß Artikel 21 der AGVO vergeben.  
Im Rahmen der **Komponente 7** werden „Umweltschutzbeihilfen für Investitionen in hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung“ gemäß Artikel 22 der AGVO vergeben.  
Im Rahmen der **Komponente 5** werden „Umweltschutzbeihilfen für Investitionen zur Förderung erneuerbarer Energien“ gemäß Artikel 23 der AGVO vergeben.

Die verschiedenen Beihilferegelungen verpflichten KfW und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben.

Detaillierte Informationen zu den beihilferechtlichen Vorgaben für den Antragsteller enthält das „Allgemeine Merkblatt zu Beihilfen“

[http://www.kfw.de/kfw/de/Inlandsfoerderung/Programmuebersicht/BMU-Umweltinnovationsprogramm/Antrag\\_und\\_Dokumente.jsp#AllgemeineBestimmungen](http://www.kfw.de/kfw/de/Inlandsfoerderung/Programmuebersicht/BMU-Umweltinnovationsprogramm/Antrag_und_Dokumente.jsp#AllgemeineBestimmungen)

### **Antragsberechtigte:**

- a) In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie sonstige natürliche und juristische Personen des privaten Rechts und Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund. Kleine und mittlere Unternehmen werden bevorzugt gefördert.
- b) Kommunale Gebietskörperschaften, deren rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe sowie kommunale Zweckverbände, die auf Basis des Zweckverbandsgesetzes bzw. den entsprechenden Landesgesetzen zur kommunalen Zusammenarbeit der jeweiligen Bundesländer gegründet wurden.
- c) Sonstige Zweckverbände oder Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten bzw. im Sinne der AGVO sind ausgeschlossen.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: [ortrud.stempel@um.bwl.de](mailto:ortrud.stempel@um.bwl.de), Internet: [www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

### **Förderfähige Maßnahmen:**

Gefördert werden Demonstrationsvorhaben in großtechnischem Maßstab, die erstmalig aufzeigen, in welcher Weise fortschrittliche technologische Verfahren und Verfahrenskombinationen zur Verminderung von Umweltbelastungen verwirklicht sowie umweltverträgliche Produkte und umweltschonende Substitutionsstoffe hergestellt und angewandt werden können.

Gefördert werden kann ein Vorhaben dann, wenn die geplante Technik/Technologie großtechnisch bislang noch nicht angewandt wird, bzw. wenn bekannte Techniken erstmals in einer neuen verfahrenstechnischen Kombination zum Einsatz kommen sollen (Innovationscharakter). Ferner sollen weitere, gleiche oder ähnliche Anlagen bei anderen Anwendern vorhanden oder zu erwarten sein, auf die die neuartigen Techniken/Technologien mit dem Ergebnis vergleichbarer Umwelt entlastender Auswirkungen übertragen werden können (Demonstrationscharakter).

Gefördert werden bauliche, maschinelle oder sonstige Investitionen in Deutschland einschließlich Kosten der Inbetriebnahme sowie ggf. mit den Investitionen in Zusammenhang stehende Gutachten und Messungen in den folgenden Bereichen (Auszug):

- **Klimaschutz: Energieeinsparung, Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien**
- **Umweltfreundliche Energieversorgung und –verteilung.**

Aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben sind Unternehmen in bestimmten Branchen nicht förderfähig (siehe hierzu KfW-Merkblatt „Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen“, Bestellnummer 600 000 0065).

### **Fördervoraussetzungen:**

Mit dem Vorhaben darf nicht vor Förderzusage begonnen werden. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines dem Projekt zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Planung, Genehmigungsverfahren, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks gelten nicht als Beginn des Vorhabens. In begründeten Ausnahmefällen kann ein förderunschädlicher vorzeitiger Vorhabensbeginn durch das BMU genehmigt werden.

### **Art und Höhe der Förderung:**

Die Förderung wird als Zinszuschuss zur Verbilligung eines Kredites oder – in Ausnahmefällen – als Investitionszuschuss gewährt.

- Der **Finanzierungsanteil** beträgt bei Krediten mit **Zinszuschüssen** des BMU **bis zu 70%** der förderfähigen Kosten ohne Höchstbetrag
- Ein **Investitionszuschuss**, mit dem bis zu 30% der förderfähigen Kosten finanziert werden können, kann nur in Ausnahmefällen beantragt werden. (Der Antragsteller muss nachvollziehbar begründen, warum in seinem speziellen Fall eine Zinsverbilligung nicht ausreicht).

**Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) verbilligt den Programmzinssatz um i. d. R. 5%-Punkte über 5 Jahre der Gesamtlaufzeit. Die Höhe der BMU-Zinsverbilligung und der Zinsverbilligungszeitraum werden im Einzelfall festgelegt.**

Die Auszahlung beträgt 100%.

Der Programmzinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes.

Die Kreditlaufzeit beträgt bis zu 30 Jahre bei höchstens 5 tilgungsfreien Anlaufjahren.

Bei Krediten mit bis zu 10 Jahren Laufzeit ist der Zinssatz fest für die gesamte Kreditlaufzeit.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: [ortrud.stempel@um.bwl.de](mailto:ortrud.stempel@um.bwl.de), Internet:

[www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

Bei Krediten mit mehr als 10 Jahren Laufzeit wird der Zinssatz für die ersten 10 Jahre festgeschrieben. Nach Ablauf der Zinsbindungsfrist werden neue Konditionen vereinbart. Die jeweils geltenden Maximalzinssätze sind der Konditionenübersicht der KfW zu entnehmen, die unter der Fax-Nr. (069) 7431-4214 oder im Internet unter [www.kfw.de](http://www.kfw.de) abgerufen werden kann.

Der Zinssatz wird in der bankdurchgeleiteten Variante für Antragsteller nach a) und c) mit Ausnahme der natürlichen Personen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt. Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine von der KfW vorgegebene Bonitätsklasse und Besicherungsklasse. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet die Hausbank den Förderkredit einer von der KfW vorgegebenen Preisklasse zu. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Der kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen.

### **Antragsverfahren:**

Anträge auf Förderung von Investitionsvorhaben mit Demonstrationscharakter sind unter Verwendung eines speziellen Antragsformulars (Form-Nr. 14 7 331) an die KfW zu richten. Als Programmnummer ist **230** anzugeben.

Antragsteller gemäß a) und c) reichen ihren Antrag vor Beginn der Maßnahme über ein Kreditinstitut bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Palmengartenstraße 5-9, 60325 Frankfurt, Tel.: 01801/ 33 55 77, Internet: [www.kfw.de](http://www.kfw.de) ein.

Antragsteller gemäß b) richten den Antrag vor Beginn der Maßnahme direkt an die KfW. Zur Antragstellung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Antragsvordruck (Formular-Nr. 147 331)
- Anlagen zum Antrag (Formular-Nr. 147 351)
- Beschreibung des Vorhabens
- Begründung des Demonstrationscharakters
- Beschreibung der durch die geplanten Investitionen erreichten Umweltschutzwirkungen
- Soweit vorhanden: Stellungnahme einer fachkundigen Stelle
- Vorschlag für eine branchenspezifische Kommunikation der Ergebnisse des Vorhabens
- Finanzbedarfsplan, aus dem ersichtlich ist, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe die Mittel benötigt werden.
- Großunternehmen müssen nachweisen, dass die Gewährung von Umweltschutzbeihilfen eine Anreizwirkung hat. Diese kann angenommen werden, wenn die Beihilfe ursächlich zu der Entscheidung beigetragen hat, diese Investition durchzuführen. Großunternehmen haben daher darzulegen, dass die geförderte Maßnahme ohne die Beihilfe nicht durchgeführt werden würde. Dies kann durch eine Analyse der Durchführbarkeit des Vorhabens mit und ohne Beihilfe gemacht werden.

Die KfW behält sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern dies für die Bearbeitung notwendig ist.

Die fachliche Prüfung des Investitionsprojektes erfolgt durch das Umweltbundesamt (UBA) und/oder externe Experten. Die Entscheidung über die Förderung erfolgt durch das BMU.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: [ortrud.stempel@um.bwl.de](mailto:ortrud.stempel@um.bwl.de), Internet: [www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

## Bundesförderprogramm

### Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG)

#### Rechtsgrundlage:

Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften vom 25. Oktober 2008 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil I Nr. 49 vom 31. Oktober 2008, S. 2074), das zuletzt durch das Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1170) geändert worden ist.

#### Antragsberechtigte:

Betreiber von Anlagen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien

#### Förderfähige Maßnahmen:

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz regelt

1. den vorrangigen Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas im Bundesgebiet an die Netze für die Allgemeine Versorgung mit Elektrizität
2. die vorrangige Abnahme, Übertragung und Vergütung dieses Stroms durch die Netzbetreiber und
3. den bundesweiten Ausgleich des abgenommenen und vergüteten Stroms.

Erneuerbare Energien sind Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas- und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie.

#### Art und Höhe der Förderung:

Netzbetreiber müssen Anlagenbetreiberinnen und –betreibern für Strom aus Anlagen, die ausschließlich Erneuerbare Energien oder Grubengas einsetzen, festgelegte Vergütungssätze gewähren. Die Vergütungssätze werden in der Regel für 20 Jahre gewährt. Die Höhe der Vergütung hängt von der Energiequelle, der Größe der Anlage und dem Zeitpunkt der Installation der Anlage ab.

Die Vergütungssätze für Anlagen, die ab 2009 in Betrieb genommen werden, gestalten sich wie folgt:

Energieträger	Leistungsbereich	Vergütungshöhe Cent/kWh	Bemerkungen
Wasserkraft bis 5 MW – Neuanlagen	bis 500 kW	12,67	
	500 kW bis 2 MW	8,65	
	2 MW bis 5 MW	7,65	
Wasserkraft bis 5 MW – modernisierte/revitalisierte Anlagen	bis 500 kW	11,67	Gilt für Anlagen, die vor dem 1.1.2009 in Betrieb genommen und nach dem 31.12.2008 modernisiert worden sind.
	500 kW bis 5 MW	8,65	
Wasserkraft über 5 MW	bis 500 kW	7,29	Vergütung wird 15 Jahre gezahlt. Für Strom aus Anlagen, die vor dem 1.1.2009 in Betrieb genommen und nach dem 31.12.2008 modernisiert worden sind und nach der Modernisierung eine höhere Leistung aufweisen, gelten die Vergütungssätze entsprechend für den Strom, der der Leistungserhöhung zuzurechnen ist. (Jährliche Degression: 1%)
	bis 10 MW	6,32	
	bis 20 MW	5,80	
	bis 50 MW	4,34	
	ab 50 MW	3,50	

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de, Internet:

[www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

Energieträger	Leistungsbereich	Vergütungshöhe Cent/kWh	Bemerkungen
Deponiegasanlagen	bis 500 kW 500 kW bis 5 MW	9,00 6,16	Erhöhung der Vergütung durch Technologiebonus, wenn Strom durch innovative Technologien erzeugt wird.  Jährliche Degression auf Grundvergütung und Boni: 1,5%
Klärgasanlagen	bis 500 kW 500 kW bis 5 MW	7,11 6,16	
Grubengasanlagen	bis 1 MW 1 MW bis 5 MW ab 5 MW	7,16 5,16 4,16	
Biomasse	bis 150 kW 150 kW bis 500 kW 500 kW bis 5 MW 5 MW bis 20 MW	11,67 9,18 8,25 7,79	Unter bestimmten Voraussetzungen Erhöhung der Grundvergütung durch zusätzliche Boni (Technologie-Bonus, Bonus für nachwachsende Rohstoffe (Nawaro-Bonus), KWK-Bonus). Jährliche Degression auf Grundvergütung und Boni: 1%.
Geothermie	bis 10 MW ab 10 MW	16,0 10,5  Für Anlagen, die vor dem 01.01.2016 in Betrieb genommen worden sind, erhöhen sich die Vergütungssätze um jeweils 4,0 Cent/kWh	Erhöhung der Vergütung durch zusätzliche Boni möglich Jährliche Degression auf Vergütung und Boni: 1%.
Photovoltaik Dachflächenanlagen	bis 30 kW 30 kW bis 100 kW ab 100 kW ab 1000 kW	43,01 40,91 39,58 33,00	Betreiberinnen und Betreiber von Photovoltaikanlagen sind ab 01.01.2009 verpflichtet, Standort und Leistung der Anlage der Bundesnetzagentur, Kassel, zu melden <a href="http://www.bundesnetzagentur.de">www.bundesnetzagentur.de</a>
Bei Selbstnutzung des produzierten Stroms	bis 30 kW	25,01	
Photovoltaik Freiflächenanlagen	Unabhängig vom Leistungsanteil	31,94	
Windenergie an Land	Unabhängig vom Leistungsbereich	Anfangsvergütung: 9,20 Endvergütung: 5,02  <b>Systemdienstleistungs-Bonus:</b> Bestandsanlagen, die nach dem 31.12.2001 und vor dem 1.1.2009 in Betrieb gegangen sind, erhalten einen Bonus in Höhe von 0,7 Cent/kWh für 5 Jahre, wenn eine entsprechende Nachrüstung bis zum 31.12.2010 erfolgt ist.  Für Neuanlagen, die vor dem 1.1.2014 in Betrieb gehen und neue technische Anforderungen erfüllen, erhöht sich die Anfangsvergütung um 0,50 Cent/kWh	Jährliche Degression auf Vergütung und Bonus: 1%.  Die Anfangsvergütung von 9,20 Cent/kWh wird in den ersten 5 Jahren ab Inbetriebnahme der Anlage gewährt.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: [ortrud.stempel@um.bwl.de](mailto:ortrud.stempel@um.bwl.de), Internet: [www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

Energieträger	Leistungsbereich	Vergütungshöhe Cent/kWh	Bemerkungen
Windenergie Offshore	Unabhängig vom Leistungsbereich	Anfangsvergütung: 13,00 Zusätzlich 2,0 Cent/kWh bei Inbetriebnahme bis 31.12.2015 Endvergütung: 3,50	Degression ab 2015: 5% Die Anfangsvergütung von 13,00 Cent/kWh wird in den ersten 12 Jahren ab Inbetriebnahme der Anlage gewährt.

### Besonders Ausgleichsregelung:

Stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen können bis zum 30. Juni des laufenden Jahres für das Folgejahr beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Referat 436, Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn, Tel.: 06196 908-227, -312, -720, Fax: 06196 908 550, [www.bafa.de](http://www.bafa.de) einen Antrag auf Begrenzung des Anteils der Strommenge aus Erneuerbaren Energien stellen.

### Photovoltaikanlagen:

Betreiberinnen und Betreiber von Photovoltaikanlagen sind ab 01.01.2009 verpflichtet, Standort und Leistung der Anlage der Bundesnetzagentur zu melden, ansonsten entfällt die Verpflichtung des Netzbetreibers, den Strom zu vergüten.

Bundesnetzagentur, DLZ 60  
Postfach 10 04 40  
34004 Kassel  
Telefon: 0561 7292-120  
Fax: 0180 5 734870-1001  
Internet: [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)  
E-Mail: [kontakt-solaranlagen@bnetza.de](mailto:kontakt-solaranlagen@bnetza.de)

### Antragsverfahren:

Die Vergütungsverpflichtung aus den vorgenannten Anlagen betrifft den Netzbetreiber zu dessen technisch für die Aufnahme geeignetem Netz die kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage besteht, wenn nicht ein anderes Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt aufweist.

### Aktuelle Vergütungssätze für Strom aus solarer Strahlungsenergie (Auszug):

Anlagen an oder auf Gebäuden (Dach, Fassade) bei Netzeinspeisung

Netzeinspeisung	Installierte Anlagenleistung			
	bis 30 kW Cent/kWh	ab 30 kW Cent/kWh	ab 100 kW Cent/kWh	ab 1.000 kW Cent/kWh
Jahr der Inbetriebnahme ab 01.01.2011	28,74	27,33	25,86	21,56

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: [ortrud.stempel@um.bwl.de](mailto:ortrud.stempel@um.bwl.de), Internet: [www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

## **Bundesförderprogramm (indirekte Förderung) Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz**

### **Rechtsgrundlage:**

Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) vom 19. März 2002, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2101). Die Bundesregierung fördert mit dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) den Erhalt, die Modernisierung und den Ausbau von KWK-Anlagen, die Markteinführung der Brennstoffzelle sowie den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen, in die Wärme aus KWK-Anlagen eingespeist wird.

Das Gesetz verpflichtet Netzbetreiber, förderfähige KWK-Anlagen an ihr Netz anzuschließen, den erzeugten KWK-Strom vorrangig abzunehmen und zu vergüten. Gefördert wird Strom aus KWK-Kraftwerken auf Basis von Steinkohle, Braunkohle, Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen.

### **Antragsberechtigte:**

Betreiber zuschlagsberechtigter KWK-Anlagen.

Der zuständige Netzbetreiber ist verpflichtet, förderfähige KWK-Anlagen an sein Netz anzuschließen und den erzeugten KWK-Strom abzunehmen.

### **Förderfähige Maßnahmen:**

Das novellierte KWKG-Gesetz (KWKG) führt die KWK-Förderung bestehender Anlagen gemäß dem KWKG-Gesetz aus dem Jahr 2002 bis zum Jahre 2010 fort und ergänzt diese KWK-Förderung für neue KWK-Anlagen und Modernisierungen ab 2009 durch neue Bestimmungen und eine KWK-Anlagenkategorie über 2 MW.

Die KWK-Förderung bestehender und bis zum 31.12.2008 zugebauter Anlagen läuft wie im KWKG 2002 festgelegt weiter fort.

Mit Inkrafttreten der Novelle des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ergeben sich zum **01.01.2009** folgende wesentliche Änderungen:

- Gefördert werden nur noch hocheffiziente KWK-Anlagen im Sinne der EU-KWK-Richtlinie 2004/8/EG vom 11.02.2004. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle plant, eine Liste der förderfähigen KWK-Anlagen bis zu einer elektrischen Leistung von 2 MW aufzubauen und auf der BAFA-Internetseite [www.bafa.de](http://www.bafa.de) bereitzustellen.
- Gefördert werden erstmals Neuanlagen mit über 2 MW elektrischer Leistung
- Gefördert werden Bestandsanlagen (Erstinbetriebnahme vor dem 01.04.2002), die nach aufwändiger Modernisierung bis 2016 wieder in Dauerbetrieb genommen werden.
- Der KWK-Anlagenbetreiber erhält erstmals den KWK-Zuschlag nicht nur für den eingespeisten KWK-Strom, sondern ab 2009 auch für den selbst genutzten Strom; dies gilt auch für KWK-Anlagen, die vor Inkrafttreten der Novelle des KWKG-Gesetzes in Betrieb genommen wurden.

### **Art und Höhe der Förderung:**

Betreiber von KWK-Anlagen erhalten vom jeweiligen Netzbetreiber einen Zuschlag für den in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten KWK-Strom sowie für den selbst genutzten Strom.

Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach der Anlagenkategorie, die im Rahmen eines Zulassungsverfahrens festgestellt wird. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: [ortrud.stempel@um.bwl.de](mailto:ortrud.stempel@um.bwl.de), Internet: [www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

(BAFA), Frankfurter Straße 29-35, Referat 432 – Kraft-Wärme-Kopplung, 65760 Eschborn, [www.bafa.de](http://www.bafa.de) erteilt als zuständige Stelle auf Antrag Zulassungen für KWK-Anlagen.  
**Für alle KWK-Anlagen, die ab dem 1.1.2009 in Dauerbetrieb gehen, werden folgende Zuschläge gewährt:**

	<b>KWK-Zuschlag</b>	<b>Maximal geförderte Betriebsjahre</b>	<b>Maximal geförderte Vollbenutzungsstundenanzahl</b>
<u>Brennstoffzelle</u> (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2009 bis 31.12.2016)	5,11 Cent/kWh	10 Jahre	--
<u>KWK-Anlagen bis 50 kW</u> (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2009 bis 31.12.2016)	5,11 Cent/kWh	10 Jahre	--
<u>KWK-Anlagen ab 50 kW – 2 MW</u> (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2009 bis 31.12.2016)	2,1 Cent/kWh	6 Jahre	30.000 Vollbenutzungsstunden
<u>KWK-Anlagen größer 2 MW</u> (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2009 bis 31.12.2016)	1,5 Cent/kWh	6 Jahre	30.000 Vollbenutzungsstunden
<u>KWK-Bestandsanlagen</u> , die ursprünglich bis zum 31.03.02 in Betrieb gegangen bzw. modernisiert wurden und zwischen dem 01.01.2009 bis 31.12.2016 nach aufwändiger Modernisierung wieder in Dauerbetrieb genommen werden.	Gemäß den entsprechenden Bestimmungen für Neuanlagen		
KWK-Anlagen, die wärneseitig direkt mit einem Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes verbunden sind und dieses überwiegend mit Prozesswärme zur Deckung des industriellen Bedarfs versorgen, haben einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags von <b>vier</b> Betriebsjahren ab Aufnahme des Dauerbetriebs, insgesamt für maximal 30.000 Vollbenutzungsstunden.			

Die Zuschlagssätze für Strom aus nach dem 01.01.2009 in Betrieb genommene KWK-Anlagen sind nach Leistungsanteilen gestaffelt (**Leistungsanteil:** bis 50 kW<sub>el</sub> 5,11 Cent/kWh, über 50 kW<sub>el</sub> bis 2 MW<sub>el</sub> 2,1 Cent/kWh und über 2 MW<sub>el</sub> 1,5 Cent/kWh).

### **Zuschuss für den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen**

Betreiber von Wärmenetzen haben für den Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen gegenüber dem Netzbetreiber Anspruch auf Zahlung eines Zuschusses, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Gefördert wird der Ausbau und Neubau von Wärmenetzen, in denen mindestens

- 50 % Wärme aus KWK-Anlagen eingespeist wird. Nahwärmenetze, in denen Wärme aus regenerativen Energien eingespeist wird, können alternativ oder zusätzlich von der Kreditanstalt für Wiederaufbau im Rahmen des KfW-Programms „Erneuerbare Energien gefördert werden“.
- Förderfähig sind nur Wärmenetze, mit deren Neu- oder Ausbau (erster Spatenstich) ab dem 01.01.2009 begonnen wurde.

Die Fördersätze betragen je Millimeter Innendurchmesser **1 Euro** je Meter Trassenlänge, maximal **5 Mio. Euro** bzw. 20% der ansatzfähigen Investitionskosten.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: [ortrud.stempel@um.bwl.de](mailto:ortrud.stempel@um.bwl.de), Internet: [www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

Das Fördervolumen für Wärmenetze beträgt maximal 150 Mio. Euro je Förderjahr von 2009 bis 2020.

Der Antrag auf Zulassung für den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen ist beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu stellen. Das BAFA legt auch die Höhe des Zuschusses für das Wärmenetz fest.

#### **Antragsverfahren:**

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Straße 29-35, Referat 432 – Kraft-Wärme-Kopplung, 65760 Eschborn, Tel.: 06196/908-842, 462, 437, 661 erteilt als zuständige Stelle auf Antrag Zulassungen für KWK-Anlagen und Zulassungen für den Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen, in denen mindestens 50 % Wärme aus KWK-Anlagen eingespeist werden. Die jeweiligen Antragsvordrucke finden Sie auf den Internetseiten des BAFA unter folgendem Link

[http://www.bafa.de/bafa/de/energie/kraft\\_waerme\\_kopplung/stromverguetung/formulare/index.html](http://www.bafa.de/bafa/de/energie/kraft_waerme_kopplung/stromverguetung/formulare/index.html)

Zur Zulassung von KWK-Anlagen über 2 MW<sub>el</sub> ist ein nach anerkannten Regeln der Technik erstelltes Sachverständigengutachten erforderlich, in dem die Eigenschaften der Anlage, die für die Feststellung des Vergütungsanspruchs von Bedeutung sind, dargestellt werden. Als anerkannte Regeln der Technik gelten die von der AGFW e. V im Arbeitsblatt FW 308 in der jeweils gültigen Fassung enthaltenen Grundlagen und Rechenmethoden. Aufbau und Inhalt der Sachverständigengutachten sollten sich an dem vom BAFA herausgegebenen Leitfaden orientieren.

Für serienmäßig hergestellte kleine KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 2 MW<sub>el</sub> sind dem BAFA neben dem Inbetriebnahmeprotokoll geeignete Unterlagen des Herstellers vorzulegen, aus denen die thermische und elektrische Leistung sowie die Stromkennzahl hervorgehen.

Für kleine BHKW-Anlagen bis 50 kW<sub>el</sub> ist der zweiseitige Zulassungsantrag einzureichen. Die Bearbeitung der Zulassungsanträge durch das BAFA ist kostenpflichtig.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: [ortrud.stempel@um.bwl.de](mailto:ortrud.stempel@um.bwl.de), Internet: [www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

## **Bundesförderprogramm Deutsche Bundesstiftung Umwelt**

### **Rechtsgrundlage:**

Förderleitlinien der Deutschen Bundesstiftung Umwelt, 2011

### **Antragsberechtigte:**

Natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, wobei im Unternehmensbereich vorrangig kleine und mittlere Unternehmen gefördert werden (Mittelstandspriorität). Für die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gilt die jeweils gültige Definition der EU-Kommission.

### **Förderfähige Maßnahmen:**

Es ist ein zentrales Anliegen der Deutschen Bundesstiftung Umwelt, die Entwicklung und Nutzung neuer Umwelt entlastender Technologien und Produkte im Sinne eines vorsorgenden integrierten Umweltschutzes intensiv voranzutreiben, das nationale Naturerbe zu bewahren und wiederherzustellen sowie das Umweltbewusstsein der Menschen durch Maßnahmen der Umweltbildung mit dem Ziel der Verhaltensänderungen– insbesondere durch die Berücksichtigung kleiner und mittlerer Unternehmen – zu fördern.

Im Vordergrund steht die Förderung von Umweltpionieren mit innovativen Ideen. Damit soll der großen Verantwortung, die der Mittelstand für den Umweltschutz trägt, Rechnung getragen werden. Ausdrücklich erwünscht sind Verbundvorhaben zwischen kleinen und mittleren Unternehmen und Forschungseinrichtungen. Darüber hinaus können auch Projekte von Institutionen, Verbänden und Interessengruppen, die in ihrer Funktion als Multiplikatoren wichtige Vermittler für die Umsetzung von Ergebnissen aus Forschung und Technik in die Praxis sind, unterstützt werden.

Förderfähig sind Vorhaben, die

- **sich klar vom gegenwärtigen Stand der Forschung und Technik abgrenzen und eine Weiterentwicklung darstellen (Innovation)**
- **für eine breite Anwendung geeignet sind und sich unter marktwirtschaftlichen Konditionen zeitnah umsetzen lassen (Modellcharakter)**
- **neue, ergänzende Umweltentlastungspotentiale erschließen (Umweltentlastung)**
- **der Bewahrung und Wiederherstellung des nationalen Naturerbes dienen.**

Die Förderung ist in drei thematische Abschnitte – **Umwelttechnik, Umweltforschung und Naturschutz und Umweltkommunikation und Kulturgüterschutz**– aufgeteilt, wobei jeder Abschnitt in einzelne Förderbereiche untergliedert ist.

Der Abschnitt **Umwelttechnik** umfasst:

#### **Förderbereich 1: Umwelt- und gesundheitsfreundliche Verfahren und Produkte**

1. Umwelt- und gesundheitsfreundliche Produkte
2. Umwelt- und gesundheitsfreundliche Verfahren

#### **Förderbereich 2: Klimaschutz und Energie**

1. Klimaschutz
2. Energieeffizienz und erneuerbare Energien

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: [ortrud.stempel@um.bwl.de](mailto:ortrud.stempel@um.bwl.de), Internet: [www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

### **Förderbereich 3: Architektur und Bauwesen**

1. Integrale Planung und Flächenschonung
2. Ressourcenschonende Bauweisen und –produkte

Der Abschnitt **Umweltforschung und Naturschutz** umfasst:

### **Förderbereich 4: Angewandte Umweltforschung**

1. Stipendienprogramm
2. Nachhaltige Chemie – Verfahren und Produkte
3. Biotechnologische Verfahren und Produkte

### **Förderbereich 5: Umweltgerechte Landnutzung**

1. Landwirtschaftliche Produktionsverfahren und Produkte
2. Nachhaltige Waldnutzung
3. Nachwachsende Rohstoffe

### **Förderbereich 6: Naturschutz**

1. Naturschutz in genutzten Landschaften
2. Entwicklung degradierter Lebensräume
3. Naturschutz in besiedelten Räumen
4. Naturschutz in Naturlandschaften und Schutzgebieten

Der Abschnitt **Umweltkommunikation und Kulturgüterschutz** umfasst:

### **Förderbereich 7: Umweltinformationsvermittlung**

1. Methoden und Instrumente
2. Erprobung und Einsatz neuer Medienformate
3. Elektronische Medien
4. Umweltmanagementsysteme für kleine und mittlere Unternehmen

### **Förderbereich 8: Umweltbildung**

1. Interdisziplinärer Austausch und Vermittlung von Wissen zu Umwelt und Natur
2. Bildung für Nachhaltigkeit
3. Berufliche Umweltbildung und Umweltberatung

### **Förderbereich 9: Umwelt und Kulturgüter**

1. Erhalt von Kulturgütern unter Umweltaspekten
2. Erhalt von historischen Kulturlandschaften und national bedeutenden Gartenanlagen
3. Kooperation von Kulturgüter- und Naturschutz

### **Art und Höhe der Förderung:**

Die Förderung erfolgt grundsätzlich in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses. Der Zuschuss kann als Projektförderung in Form einer Anteils-, Festbetrags- oder Fehlbedarfsfinanzierung gewährt werden. Der Antragsteller hat grundsätzlich einen Eigenanteil zu erbringen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Förderung zweckgebunden als Darlehen oder Bürgschaft erfolgen.

Der Zuschuss kann je nach Projekt und Antragsteller in unterschiedlicher Höhe gewährt werden. Für die Höhe der Förderung von Unternehmen finden die jeweils geltenden beihilferechtlichen Regelungen der EG-Kommission Anwendung.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: [ortrud.stempel@um.bwl.de](mailto:ortrud.stempel@um.bwl.de), Internet: [www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

**Antragsverfahren:**

Anträge sind vor Beginn der Maßnahme an die Geschäftsstelle der Deutschen Bundesstiftung Umwelt, An der Bornau 2, 49090 Osnabrück, Tel.: 0541/9633-0, Fax: 0541/96 33-190, Internet: [www.dbu.de](http://www.dbu.de) zu richten. Sie müssen mindestens Angaben enthalten über:

- den Bewilligungsempfänger
- Gegenstand und Zielsetzung des Projektes
- den Stand des Wissens/der Technik
- die voraussichtlichen Kosten des Projekts
- den Finanzierungsplan
- Art und Umfang der Durchführung
- Beginn und Dauer des Projektes
- die Weiterführung des Projektes
- Finanzierungshilfen aus anderen Förderprogrammen

Es besteht außerdem die Möglichkeit, vor einer Antragstellung eine Kurzbeschreibung des Projekts bei der Geschäftsstelle der Stiftung einzureichen.

Bei grundsätzlicher Übereinstimmung des Projektes mit dem Förderzweck der Stiftung sollte dann bei der Geschäftsstelle der Stiftung ein konkreter Antrag eingereicht werden.

Quelle:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/123-2526, Fax: 0711/123-2377, E-Mail: [ortrud.stempel@um.bwl.de](mailto:ortrud.stempel@um.bwl.de), Internet: [www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)